

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 39 (1962)

Artikel: Neuhausen ob Eck und seine Ablösung von Schaffhausen
Autor: Rüedi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuhausen ob Eck und seine Ablösung von Schaffhausen

Von Ernst Rüedi

Das Dorf Neuhausen ob Eck liegt im württembergischen Oberamt (heute Kreis) Tuttlingen, zwei Wegstunden östlich der Kreishauptstadt, fast halbwegs an der Strasse nach Messkirch, in der Luftlinie rund 40 km von Schaffhausen entfernt. Es zählt 1200 Einwohner und liegt auf Randenhöhe (Dorfmitte 768 m, höchster Punkt des Bannbezirkes 807 m). Es ist mehrheitlich von Bauern bewohnt, die dem etwas kargen Boden immerhin das Futter für 900 Stück Rindvieh abgewinnen und daneben dem Getreidebau obliegen. Neuerdings hat die Industrie vom benachbarten Tuttlingen her Eingang gefunden, beschäftigen doch drei Schuhfabriken gegen 200 Arbeiter und eine Kartonagefabrik deren 25 (meist Frauen). Ein grosser Teil der Feldflur ruht auf der Unterlage des weissen Jura, auch Malm geheissen, hat also mit unserm Randen viel Gemeinsames. — Demnächst wird das Dorf Zuwachs erhalten. Der wenige Jahre vor dem Zweiten Weltkriege angelegte, nach Kriegsende eingegangene Militärflugplatz, ca. 140 ha gross, soll heute wieder eingerichtet und der Wehrmacht dienstbar gemacht werden. Unterkunft soll deren ständigen Angehörigen eine Wohnkolonie bieten, die, ca. 90 Wohnungen umfassend, am Ostaussgang des Dorfes an der Strasse nach Schwandorf erstehen wird¹.

Der *Ortsname* Neuhausen oder Neuhaus ist im deutschen Sprachgebiet weit verbreitet. Das Neumannsche Ortslexikon des Deutschen Reiches vom Jahre 1894 weist ihn für etwa 40 Fälle auf. Der erste Teil, Neuhausen, deutet sich von selbst; dagegen bedarf die Be-

¹ Laut freundlicher Mitteilung von Bürgermeister O. Schaz.

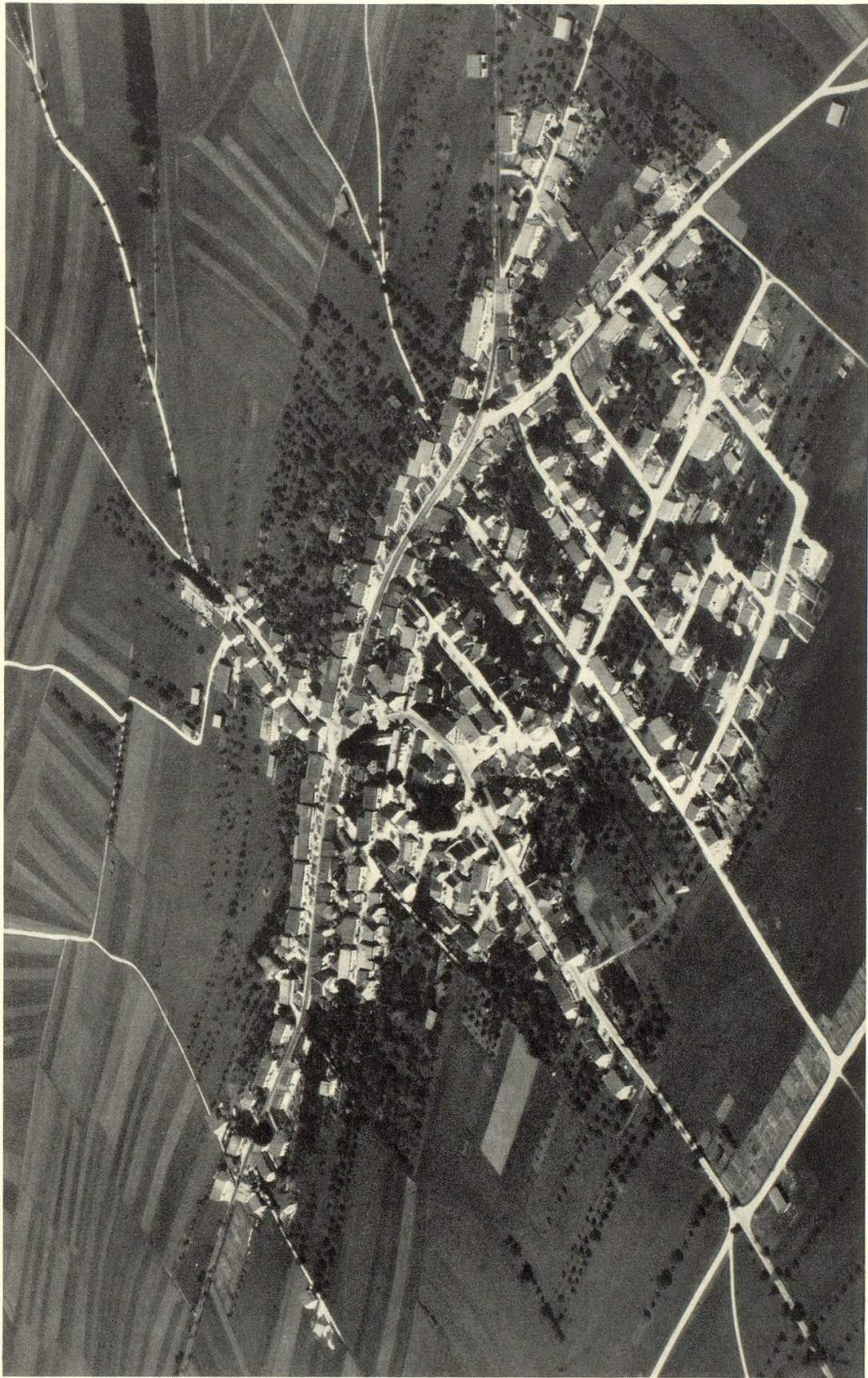
zeichnung «ob Eck» einer Erklärung. Einer solchen kommen wir näher, wenn wir von der frühern und ursprünglichen Benennung «auf Eck» ausgehen. Die als Eck (auch Ecke oder Egge) benannte Hochfläche, die, bei Tuttlingen steil ansteigend, sich rechts der Donau gegenüber dem linksufrig gelegenen Heuberg nach Osten zieht und in dieser Richtung etwas abfällt, trägt unser Dorf, das durch seinen Beinamen als auf dem Höhenzug der Eck gelegen gekennzeichnet wird. Nach Süden fällt das Gelände in der Dorfmitte stark, gegen Norden mässig ab².

Mit Schaffhausen war Neuhausen ob Eck während 9 Jahrhunderten durch die Tatsache verbunden, dass das Kloster Allerheiligen im Dorf der weitaus grösste Grundbesitzer und zudem der Kirchenherr war. Als letzterer bezog es den Zehnten und setzte den Pfarrer ein. Als Rechtsnachfolger des Klosters trat erst die Stadt, hernach der Kanton Schaffhausen in die genannten Besitzungen und Rechte ein. Während durch die französische Revolution und ihre Nachwirkungen die fremden, das heisst ausserhalb des Kantons gelegenen Kirchenpatronate verloren gingen, bestanden die alten Rechtszustände als Ausnahme von der Regel in einigen Gemeinden weiter, so in Illnau bis 1834, in Andelfingen und Dägerlen bis 1864, in Neuhausen ob Eck gar bis zu Beginn unseres Jahrhunderts, nämlich bis 1908³. Aufzuzeigen, wie auch das letztgenannte Dorf sich schliesslich von Schaffhausen löste, soll im folgenden versucht sein. Auf die frühere Dorf- und Kirchengeschichte werden wir dabei soweit eingehen, als es in unserm Zusammenhang für angezeigt erscheint.

Im Jahr 1889 erschien aus der Feder von Carl Rahm, Regierungsrat, eine Schrift «Neuhausen ob Egg, ein Abschnitt Schaffhauser Klostersgeschichte 1050—1889» (zit. Rahm). Dem Verfasser fiel bei der 1888 in Neuhausen eingetretenen Pfarrvakanz die Aufgabe zu, die rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Schaffhauser Ansprüche zu untersuchen. Rahm ging mit solcher Gründlichkeit zu

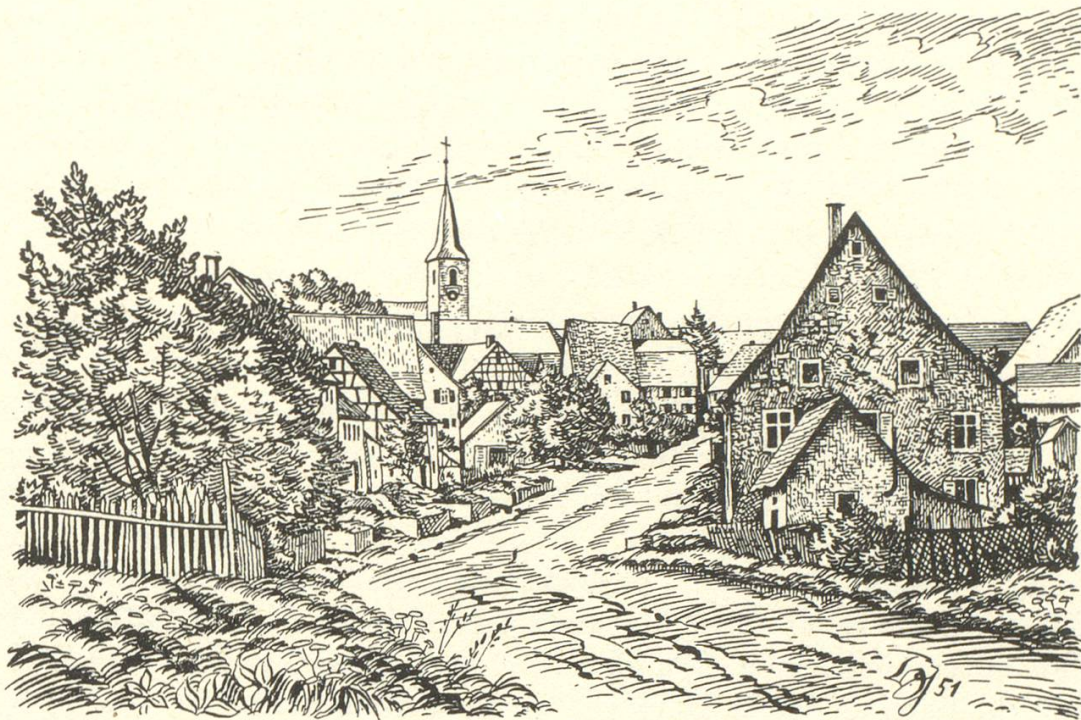
² WALTHER LANG, *Die Flurnamen von Neuhausen ob Eck*, 1930, S. 46. Zit. Lang. Nach Lang existiert auch der Flurname Eckäcker, ebenso gibt es in der Gemarkung einen Eckweg. Eckhag ist ein abgegangener Flurname. — Lang selber stammt aus Neuhausen. Seine Arbeit wird umso wertvoller, als er die Deutung der Flurnamen mit einer grossen Anzahl geschichtlicher Daten durchsetzt. — Wie Neuhausen, so nimmt auch das 8 km südwestlich gelegene Dorf Emmingen mit seinem Namen Bezug auf den Höhenzug der Eck, indem es sich als Emmingen ab Egg bezeichnet. — Noch 1794 treffen wir die Ortsbezeichnung «Neuhausen auf Eck», im Wechsel übrigens mit «ab Ek» und «ab Egg».

³ C. A. BÄCHTOLD, *Geschichte des Kirchengutes im Kanton Schaffhausen*, 1911, S. 152. Abschnitt: Ablösung der auswärtigen Patronate.



Neuhausen ob Eck.
Fliegeraufnahme von Südosten.

Werke, dass eine 38 Seiten umfassende Druckschrift entstand, die, den Rahmen seiner Aufgabe sprengend, nicht bloss einen Abschnitt aus der Klostersgeschichte von Allerheiligen darstellt, sondern zusätzlich einen Längsschnitt durch die Dorf- und Kirchengeschichte von Neuhausen ob Eck bietet. Die ihm wichtig scheinenden Ereignisse gruppiert er um die jeweiligen Dorfgeistlichen, die er ab 1470



Dorfstrasse. Zeichnung von Hugo Geissler 1951.

in lückenloser Folge aufmarschieren lässt. Dabei standen ihm vor allem die reichhaltigen Bestände unseres Staatsarchivs zur Verfügung, die er ausgiebig benützte. Als auf eine weitere Quelle verweist Rahm gelegentlich auf die «Neuhausenschen Notizen». Fast möchten wir vermuten, dass er darunter die Dorfchronik verstand, die 1887 durch Gemeinderat Joh. Schaz (1846—1887) vollendet wurde, die im Rathaus aufbewahrt wird und in einer Kopie im Pfarrarchiv liegt. Schaz hat sich seiner Aufgabe mit für einen Laien ungewöhnlichem Erfolg entledigt. Vor allem kannte er sich im Staatsarchiv Schaffhausen gut aus, wo er nach eigener Aussage über 500 Dokumente zu Rate zog⁴.

⁴ Die Kopie der Schazschen Chronik stellte uns der Ortsgeistliche, Pfarrer Schütz, in freundlicher Weise zur Verfügung.

Im Erdgeschoss des Rat- und Schulhauses in Neuhausen ob Eck wird darauf verwiesen, das Dorf werde 1052 in der Nellenburgischen Schenkungsurkunde erstmals erwähnt. Diese Behauptung stützt sich wohl auf den undatierten Güterbeschrieb des Klosters (ca. 1100), der bemerkt, Graf Eberhard als Gründer habe seiner Stiftung unter anderm auch das Dorf Neuhausen mit 20 Huben geschenkt. In Wirklichkeit taucht Neuhausen urkundlich erst 1095 auf und zwar in einer Urkunde von Papst Urban II., der in diesem Jahr dem Kloster alle seine bisherigen Besitzungen bestätigte⁵. Im übrigen müssten wir die Schenkung von 1052 auf 1049 vorverlegen, da neuerdings dieses Jahr als Gründungsjahr angenommen wird zufolge der durch Papst Leo IX. vorgenommenen Weihung des Klostergeländes, die entgegen der frühern Annahme nicht erst 1052 erfolgte⁶.

Die *rechtlichen Verhältnisse* in Neuhausen ob Eck, so wie sie das Mittelalter schuf, ergeben folgendes Bild :

Weitaus der grösste *Grundbesitzer* ist das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen. Dieser Besitz dürfte, wie bereits angedeutet, ins Jahr 1049 zurückgehen und umfasste 20 Huben (1 Hube zu 30—40 Jucharten). Ihnen begegnen wir bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder unter der Bezeichnung «die 20 Lehenhöfe»⁷. Das Kloster hatte sie als Erblehen ausgegeben, deren Besitzer alljährlich den vorgeschriebenen Grundzins zu entrichten hatten. Unterhielt Allerheiligen in jenen Dörfern, wo es Grossgrundbesitzer war, in der Regel einen Hof (curtis, Kelnhof), wie etwa in Hallau, Büsingen, Maienfeld, so fehlt im ältesten Güterbeschrieb für Neuhausen ein solcher⁸. Und doch würde die Grösse des Besitzes einen Kelnhof durchaus rechtfertigen. Vermutlich hat ein solcher, wenigstens in älterer Zeit, auch bestanden. Die uns erhaltenen Urbarien sprechen übereinstimmend von vier Vierteln des Kelnhofes, die an Ortsansässige vergeben waren. Auffälligerweise ist dabei aber immer

⁵ UR Nr. 29. — Der undatierte erste Güterbeschrieb: UR Nr. 74. Im Wortlaut bei F. L. BAUMANN, *Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen*, S. 127. Zit. Baumann. Nach ihm wäre dieser Beschrieb um ca. 1150 abgefasst worden. ELISABETH SCHUDEL datiert ihn um 50 Jahre zurück auf ca. 1100. (Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen, 1936, S. 4.) Zit. Schudel.

⁶ REINHARD FRAUENFELDER, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen*, 1. Bd., S. 73.

⁷ Die Zahl der 20 Lehenhöfe deckt sich ziemlich genau mit der Zahl der 22 Zinspflichtigen, die das Engemer Zinsbuch von 1766 noch aufführt. Staatsarchiv.

⁸ Siehe BAUMANN S. 127 unter Nivenhusan, ebenso SCHUDEL S. 66, wo Neuhausen ob Eck versehentlich unter Baden statt unter Württemberg eingereiht ist.

nur von Aeckern, Gärten und Wiesen die Rede, nie aber von einem Haus oder Hof. Wir ziehen daraus den Schluss, dass der Kelnhof schon 1564, das heisst im Zeitpunkt des ältesten Urbars, bereits abgegangen war. Er dürfte an der heute noch bestehenden Kelgasse gestanden haben.

Ueber den Umfang der vier Kelnhofviertel sind wir durch die Urbarien genau orientiert. Die entsprechenden Aufzeichnungen bleiben sich, was die Grösse anbelangt, durch Jahrhunderte gleich. Bei einem Gesamtbestand von rund 250 Jucharten Aecker und 55 Mannsmad Wiesen kamen der erste, zweite und vierte Teil einander an Wert gleich, entrichteten sie doch jährlich denselben Grundzins, nämlich 4 Schilling Heller und 2 Malter Kernen, während der dritte Viertel beim gleichen Geldbetrag zu 3 Malter Kernen und 2 Mutt Hafer verpflichtet war⁹. Der dem Kloster zufallende Grundzins ist als recht nieder zu taxieren. Wir gehen mit der Vermutung kaum fehl, das die vier Lehensträger eine Art Dorf magnaten waren. Abgelöst wurden die Grundzinse erst 1848.

Ueber die *Landeszugehörigkeit* von Neuhausen ob Eck steht folgendes fest: Das Dorf war ursprünglich nellenburgischer Besitz und kam vermutlich mit der Landgrafschaft Nellenburg 1465 durch Kauf an das Haus Oesterreich, das heisst es wurde Bestandteil der vorderösterreichischen Lande und unterstand einem österreichischen Amtmann, der seinen Sitz erst auf der Nellenburg, später in Stockach hatte. Die Grenzen der Landgrafschaft bei den sich vielfach durchkreuzenden und überschneidenden Besitzverhältnissen aufzuzeichnen ist fast ein Ding der Unmöglichkeit¹⁰. Just Neuhausen ob Eck ist ein sprechendes Beispiel für ein Gemeinwesen, auf das mehrere Herren Anspruch erhoben. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Württemberg und Oesterreich. Der genaue Zeitpunkt des Uebergangs an Württemberg steht nicht fest. Er muss indessen vor 1481 liegen, da in diesem Jahr Graf Eberhard der jüngere das Dorf an Eberhard den ältern abtrat¹¹ und zwar um den Kaufpreis

⁹ Siehe Urbarien von 1564, 1650, 1720 und 1773 im Staatsarchiv. Ebenso Lang S. 90.

¹⁰ Herbert Berner sagt hierzu: «Im Hegau lagen besonders verworrene Rechtsverhältnisse vor... Daher rührt es, dass eine Darstellung der nellenburgischen Landeshoheit und Gerechtsame so ausserordentlich schwierig ist.» Vorderösterreich, Die Landgrafschaft Nellenburg, S. 585.

¹¹ Die Herrscher Württembergs, ursprünglich Grafen, wurden 1495 in den Herzogsstand erhoben; seit 1806 war Württemberg ein Königreich. — Schon 1468 und 1477 wurde Neuhausen zum württembergischen Amt Balingen gerechnet. (Freundliche Mitteilung von Reg.-Rat Dr. Hans Jänichen, Tübingen.)

von 1690 Gulden¹². In der Folge übte Württemberg die Landeshoheit faktisch aus und zwar auf Grund der niedern Gerichtsbarkeit und der Schirmvogtei. Für die letztere bezog es das sogenannte Vogtrecht, das die Gemeinde im Jahr 1570 29 Scheffel Vesen, 18 Scheffel Haber, 38 Rauchhennen und 76 Rauchhühner kostete¹³.

Trotz alledem stand aber Nellenburg und damit Oesterreich nicht an, Neuhausen je und je als zu seinem Gebiet gehörig zu erklären, konnte es sich doch ausweisen als Inhaber der Malefiz- oder Blutgerichtsbarkeit, wie auch des Forstrechtes und des Geleites. Auf Grund des Forstrechtes zog der nellenburgische Amtmann zu Stockach die sogenannte Jägergarbe, auch Stock- oder Forstgarbe geheissen, ein, dies von den neugereuteten Parzellen. Sie bestand in der Abgabe der neunten Garbe¹⁴. Viel umstritten waren auch der Zoll und das Erzgraben, zwei Rechte, die sonst dem Inhaber des Hochgerichtes zustanden, die im vorliegenden Falle aber der Niederrichter beanspruchte. Immer wieder kam es darüber zu Reibereien, immer wieder auch zu Kompromissen.

Hinsichtlich des Zolles wurde 1750 ein Abkommen geschlossen in dem Sinne, dass die Zollstätte Neuhausen inskünftig halb württembergisch, halb österreichisch sein solle¹⁵.

Dass die Streitigkeiten wegen der *Erzgräberei*, einem Bestandteil des Bergregals, von seiten Württembergs ebenso hartnäckig geführt wurden, erklärt sich aus der Lebenswichtigkeit dieses Beschäftigungszweiges, der den Neuhausern während anderthalb Jahrhunderten Arbeit und Verdienst eintrug. Das den Schaffhausern vom Lauferberg und vom Rossberg her wohlbekanntes Bohnerz fand sich auch in den Malmtaschen auf der Eck und lud wie dort zum Tagbau ein. Herzog Ludwig gründete zu diesem Zwecke 1694—1698 das nach ihm benannte Hütten- und Eisenwerk Ludwigsthal¹⁶ — es liegt

¹² Laut Angabe des Staatarchivs in Ludwigsburg. In der Literatur ist mehrfach der Betrag von 1640 Gulden angegeben. Schaz stimmt mit Ludwigsburg überein.

¹³ LANG, S. 11.

¹⁴ Ebenda S. 9.

¹⁵ Beschreibung des Oberamtes Tuttlingen 1879. Siehe Abschnitt «Neuhausen ob Eck». — Der jeweilige Kronenwirt war bis 1806 österreichischer Zoller.

¹⁶ Ueber die Erzgräberei in Neuhausen siehe LANG S. 151 unter Stichwort «Schindergrube». — Nach Schaz wird das Erzgraben in der Gemeinde schon 1616 erwähnt. Das Erz wurde damals an ausländische Hüttenwerke geliefert. — Eingehend schildert das Erzgraben mit all seinen Vor- und Nachteilen für die Nachbargemeinde Emmingen ab Egg der Verfasser der dortigen Ortsgeschichte, ERICH STÄRK, 1955, S. 33. Zit. Stärk. Für Emmingen wird der Erzabbau in moralischer Beziehung als geradezu verderblich bezeichnet. Ob und wie weit dies auch für Neuhausen zutrifft, lässt sich nicht ermitteln.

eine halbe Stunde unterhalb Tuttlingen an der Donau, hart am Steilabfall der Eck —. Zu seinem Einzugsgebiet gehörte vor allem der Bannbezirk Neuhausen. Die Ausbeute war ziemlich ergiebig. So wird von 1791 überliefert, dass jährlich 15—20 000 Kübel Erz gegraben, gewaschen und abgeliefert wurden¹⁷. Noch im 19. Jahrhundert beschäftigte das Erzgraben das ganze Jahr hindurch 60—70 Mann bei einem Taglohn von 24 Kreuzer¹⁸. Erst 1861 wurde das Werk stillgelegt, nachdem der mehr und mehr aufkommende Eisenbahnverkehr billigeres Eisen verbürgte¹⁹. — An Stelle des ehemaligen Hütten- und Eisenwerkes Ludwigsthal finden wir heute eine Eisen- und Metallgiesserei, Bestandteil der Schwäbischen Hüttenwerke GmbH.

Im Kampf um das Recht des Erzgrabens behauptete Württemberg, dieses stehe der landesfürstlichen Obrigkeit zu, als welche es sich betrachte. Auch hier wie so oft ein Streit um Worte, den der Stärkere und Angriffigere, in unserm Falle das kleine Württemberg, schliesslich zu seinen Gunsten beendigte. Dass die Neuhauser Erzwäscher in ihrem Geschäft gelegentlich gestört wurden, indem die nellenburgischen Nachbarn zu Liptingen die Erzwäschereianlagen schädigten, musste in Kauf genommen werden und ändert am Tatbestand nichts²⁰.

Im ganzen gesehen drang Oesterreich auf die Dauer mit seinen Ansprüchen auf die Landeshoheit nicht durch. Diese wurde faktisch durch Württemberg und zwar, wie bereits erwähnt, auf Grund der niedern Gerichtsbarkeit ausgeübt, entgegen also der klassischen Auffassung, die das Hochgericht als für die Landeszugehörigkeit ausschlaggebend betrachtet²¹. Nicht ohne Einfluss mag der Umstand gewesen sein, dass der Herzog von Württemberg im nahen Stuttgart sass, während der andere Anwärter, das Erzhaus Oesterreich, in Innsbruck oder gar im noch weiter entfernten Wien residierte. — Erst der Uebergang von Nellenburg an das neugegründete Königreich Württemberg (1806) setzte dem jahrhundertelangen Zwist ein Ende, indem es die Lage auch juristisch eindeutig abklärte.

¹⁷ LANG S. 153.

¹⁸ SCHAZ S. 95.

¹⁹ Einen Parallellfall haben wir im Eisenwerk am Rheinfall, das, 1810 von J. G. Neher gekauft und zu anfänglicher Blüte gebracht, schon 1850 aufgegeben wurde.

²⁰ LANG S. 152.

²¹ Wiederum ein Parallellfall zu Schaffhausen, das die Landeshoheit auf dem grössten Teil seines Gebietes ebenfalls auf Grund des ihm zustehenden Niedergerichtes ausübte.

Die nahezu tausendjährigen Beziehungen Neuhausens zu Schaffhausen wurden nicht bloss dadurch geschaffen, dass Allerheiligen Grundherr war. In ebenso hohem Masse basieren sie auf den kirchenrechtlichen Verhältnissen, war das Kloster doch, wie bereits bekannt, ebenfalls *Kirchen- oder Patronatsherr*. Ob auch dieses Eigentumsrecht in die Gründungszeit des Klosters zurückgeht? Urkundlich fixiert finden wir es erst in einer Papsturkunde von 1120/24, wo von der Kirche, dem Zehnten und den damit verbundenen Rechten die Rede ist (UR 60, Abdruck bei Baumann n. 56). Alexander III. fügt 1179 ausdrücklich noch die Investitur, den Pfarrsatz bei, der in der Folge meist als Kollatur bezeichnet ist (Rüeger S. 268). Als Kollator amtete naturgemäss der Kirchenherr.

Wenn der Kirchenherr schon über das Kirchenvermögen verfügte, so lag ihm als Gegenleistung in der Regel nicht nur ob, den Geistlichen zu besolden, sondern auch für den Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus aufzukommen. Hinsichtlich des Kirchengutes und des Zehntens hat sich im Laufe der Zeit in Neuhausen folgendes Schema herausgebildet:

- a) Die 20 Lehenhöfe geben den Grundzins an Allerheiligen.
- b) Dem Pfarrer steht das Widum oder Widem (kirchliche Aussteuer an Gütern) mit seinem gesamten Ertrag zur Verfügung. Es umfasste 51 Jucharten Ackerland.
- c) Ebenfalls dem Pfarrer gehört der Zehnten ab den 20 Lehenhöfen.
- d) Da beim Zehnten mit grossen Eingängen zu rechnen ist, verlangt das Kloster noch einen gewissen Teil desselben zu seinen Händen, den der Geistliche abzugeben verpflichtet ist.
- e) Der Zehnten des Widums fällt dem Heiligen zu (gemeint ist der Ortskirchenheilige Gervasius)²².

Ueber die Höhe des Zehnteneingangs wird in anderm Zusammenhang noch zu berichten sein, ebenso über weitere Einzelheiten der Pfarrbesoldung.

Ein Kapitel für sich bildet die *Einführung der Reformation*. Sie fällt, auffällig spät, ins Jahr 1555, dem Jahre des Ausburger Religionsfriedens. Als Landesherr de facto übte Württemberg das *ius reformandi* aus. Wenn es in Neuhausen ob Eck zwei Jahrzehnte später zum Ziele kam als in den übrigen Stammlanden, so hängt dies mit den komplizierten politischen Verhältnissen zusammen, die im Dorfe vorwalteten. Mit nie erlahmender Zähigkeit hielten die

²² Vgl. «Beschreibung des hiesigen Pfarreinkommens» von Pfarrer Dorner vom 5. August 1837 bei den Neuhauser Akten im Staatsarchiv, zit. Akten Staatsarchiv.

österreichischen Amtleute in Stockach daran fest, dass *sie* über den Glauben der Neuhauser zu befinden hätten. Solche Bemühungen waren zunächst von Erfolg gekrönt, waltete doch unter österreichischem Schutze der 1512 eingesetzte Priester Hans Schmid bis zum Jahre 1548 unangefochten seines Amtes. Dasselbe gilt anfänglich für seinen Nachfolger, den Priester Zaiger²³. — Der grosse Brand von 1549, der das Dorf samt Kirche und Pfarrhaus bis auf wenige Häuser zerstörte, schien den Absichten Nellenburgs vorerst eher günstig zu sein. Der Landvogt von Stockach nahm die Gelegenheit wahr, die Brandgeschädigten tatkräftig zu unterstützen. Im Jahr darauf (1550) gelang es ihm sogar, in den sogenannten Stockacher Vertrag²⁴ eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Pfarrer Zaiger zwei Jahre wegziehen sollte, damit die ganze Pfarrbesoldung dem Wiederaufbau von Kirche und Pfarrhaus zugute komme. Auf Johanni 1552 sollte Nellenburg das Recht haben, wiederum einen Messpriester vorzuschlagen. Allein die Entwicklung der Dinge nahm einen andern Verlauf. Aus nicht ganz durchsichtigen Gründen wurde die Pfarrei erst 1555 wieder besetzt und jetzt setzte es Württemberg durch, dass der protestantische Geistliche, Pfarrer Herrmann, die Pfründe erhielt. Gegen dieses Vorgehen legte Nellenburg scharfen Protest ein, indem es darauf hinwies, dass dadurch der Stockacher Vertrag gebrochen worden sei, jedoch ohne Erfolg. Schaffhausen, das bereits 1529 dem neuen Glauben beigetreten war, stand als Kollator ohnehin nicht an, Pfarrer Herrmann zu bestätigen und dabei blieb es²⁵.

Zum letztenmal machte Nellenburg den Versuch, mit der Einsetzung eines katholischen Priesters durchzudringen, als 1567 Pfarrer Michael Greif gestorben war. Unterm 14. Januar wandte sich Herzog Christoph von Württemberg an den «ersamen weysen bürgermeistern und rath der statt Schaffhausen» mit dem Dank für die Bewilligung, die Pfarrei wieder «mit einem gelernten qualificierten Ministro der Augspurgischen und unser christenlichen confession zu versehen und zu besetzen». Für den Fall, dass «wie vor etlich jaren» die Amtleute der Grafschaft Nellenburg versuchen sollten, «den evangelischen Pfarrher abzuschaffen und einen mess-

²³ RAHM S. 10.

²⁴ Ebenda. Noch genauer ausgeführt bei Schaz S. 34. — Der sog. vom 8. Dez. 1550 datierte Stockacher Vertrag wurde vereinbart im Beisein des Landvogtes auf Nellenburg, des Obervogtes von Tuttlingen, der beiden Bürgermeister zu Schaffhausen und des Neuhauser Ortsvogtes Eisenhart. Er bezieht sich hauptsächlich auf die konfessionellen Verhältnisse im Dorf. — Original-Akten Staatsarchiv.

²⁵ RAHM S. 11.

pfaffen an die statt zu pringen», so zweifelt der Herzog nicht daran, dass die Schaffhauser als «collatores» einem solchen Versuche wohl zu begegnen wissen werden²⁶.

In der Folge sah Nellenburg davon ab, sich in die Pfarrwahlen von Neuhausen zu mischen. Diese wickelten sich denn auch gewöhnlich in aller Ruhe ab. Schaffhausen — bis 1832 die Oberpfleger des Klosters, seit 1833 der Regierungsrat — bestätigte den von Württemberg vorgeschlagenen Geistlichen. Es handelte sich dabei immer um einen württembergischen Landsmann, nie aber um einen Schaffhauser. Fälle, wo der Patronatsherr auf den herzoglichen Vorschlag nicht einging, dürften als Ausnahme von der Regel gelten²⁷.

Zahlreich sind die Korrespondenzen zwischen Schaffhausen und Neuhausen ob Eck, die sich aus dem Patronats- und Lehensrecht des Klosters Allerheiligen ergaben. Schaffhausen war begreiflicherweise darauf bedacht, dass die Grundzinse und Zehnten fristgerecht eingingen, während die Pflichtigen sich nicht selten ausserstande erklärten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Schuld daran trugen relativ häufige Unwetter, die die Ernte stark schädigten oder gar vernichteten, mehr noch die Kriegshandlungen, die vor allem im Dreissigjährigen Krieg, genauer ab 1632, Dorf und Umgebung schrecklich heimsuchten. Dabei hausten Freund und Feind gleichermaßen entsetzlich. Um nur ein Beispiel zu nennen: Der 1622 eingesetzte Pfarrer Johann Caspar Rottner erlebte die Schrecken des Krieges an sich, seiner Familie und seinem Dorf in kaum vorstellbarem Masse. Am 4. Dezember 1632 wurde das Dorf in der Morgenfrühe von den Ueberlingern überfallen, eine grosse Zahl der Einwohner getötet und die Gebäude in Schutt und Asche gelegt. Die Habe wurde weggeführt, 6—700 Stück Vieh fielen dem Feind in die Hände. Den Ortspfarrer riss man aus dem Bette und führte ihn samt seiner Tochter, nur notdürftig bekleidet, gefangen nach der Insel Mainau²⁸. Ausserstande, das ihm auferlegte Lösegeld von 600 Gulden aufzubringen, wandte er sich in seiner Not an seinen Kirchenherrn

²⁶ Akten Staatsarchiv.

²⁷ SCHAZ S. 79, wo eine solche Ausnahme angeführt ist.

²⁸ Akten Staatsarchiv. Siehe auch RAHM S. 18 ff. — Um die Befreiung Rottners bemühte sich auch der Bürgermeister von Engen, Christoph Vogler, der zugleich Klosteramtman von Allerheiligen war. Er reiste persönlich nach Schaffhausen, zu welchem Zweck ihm von einem württembergischen Capitain-Leutnant unterm 12. Jan. 1633 in Tuttlingen ein Pass ausgestellt wurde. Darin heisst es, dass Träger desselben «wegen verhoffender Ledigung des gefangenen Neuhauser Pfarrers» nach Schaffhausen zu reisen willens sei und dass Offiziere und Soldaten ersucht werden, ihn ungehindert passieren zu lassen (Akten Staatsarchiv).

in Schaffhausen, wo man ihm nach langem Wenn und Aber die Summe schliesslich vorschoss. Nominell war Rottner bis 1651 Pfarrer zu Neuhausen, tatsächlich konnte er sein Amt ab 1633 nicht mehr ausüben. Die Einwohner, von den vielen Ueberfällen verängstigt, flüchteten sich ins benachbarte Tuttlingen oder hielten sich in den Wäldern auf. Noch 1648 war das Dorf nicht vollständig aufgebaut. —

Weniger schwer, aber immer noch schlimm genug waren die Lasten, welche Neuhausen zufolge späterer Kriege erlitt, so im Spanischen Erbfolgekrieg wie auch zur Zeit Napoleons. Es rächte sich hier, dass die Gemeinde an einer alten Durchgangsstrasse (Tuttlingen-Messkirch) lag, die schon den Römern gedient hatte²⁹. Geradezu als Unikum ist es zu werten, dass die 18 Krieger, die 1870 ins Feld gegen Frankreich zogen, alle unverseht zurückkehrten³⁰. Unheimlich gross dagegen war die Zahl der Gefallenen in den beiden Weltkriegen. Die entsprechenden Gedenktafeln weisen für 1914 bis 1918 44, für 1939—1945 gar 91 Namen von Gefallenen auf.

Begreiflicherweise wachte man auch in Neuhausen darüber, dass Schaffhausen seinen Aufgaben und Pflichten, die ihm als Patronats- und Zehentherr oblagen, gebührend nachkomme. Als solcher hatte es nicht nur den Pfarrer zu besolden, sondern normalerweise auch hinsichtlich des baulichen Zustandes von Kirche und Pfarrhaus zum Rechten zu sehen. In Neuhausen lagen bezüglich des letztgenannten Punktes besondere Verhältnisse vor. Nach uralten Dokumenten musste für die Baukosten von Kirche und Pfarrhaus der sogenannte Heiligenfundus aufkommen, der in gewöhnlichen Jahren einen nicht unbedeutenden Einnahmenüberschuss aufwies. Reichte der Heiligenfundus nicht aus, so hatte nach Landesgesetz die Gemeindekasse einzuspringen³¹. Auf diese Gepflogenheit stützte man sich in Schaffhausen recht gerne. Was die *Kirche* anbelangt, so liess sich der hiesige Rat je und je im Bedarfsfalle zu Beiträgen herbei, dies meist in Form des Zehntenerlasses für ein oder mehrere Jahre. Immer aber betonte man dabei, dass es sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine freiwillige Leistung handle. So beim Kirchenneubau von 1551/52, der dem Brande von 1549 folgte³². Uebrigens scheint damals eine der beiden Glocken in Schaffhausen gegossen worden zu sein. Daraufhin weisen verschiedene Posten in der Abrechnung, wie

²⁹ Beschreibung S. 400—408.

³⁰ SCHAZ S. 96.

³¹ Vernehmlassung von Pfarrer Dorner vom 8. Juli 1837, Akten Staatsarchiv.

³² SCHAZ S. 38, RAHM S. 10 f.

«ausgeben von der glockenspeiss gen Schaffhausen zu fieren», oder «verzert wie si sind gen Schaffhausen geschickt worden der glocken wegen» oder «verzehrt wie si mit der glocken von Schaffhausen komen sind»³³.

In Neuhausen war man offenbar nach wie vor der Auffassung, Schaffhausen habe als Zehentherr die eigentliche Pflicht, zum Unterhalt der Kirche beizutragen, dies bis ins 19. Jahrhundert hinein. Als im Jahre 1853 eine Renovation fällig war, stellte die Gemeinde auf Grund der errechneten Zehnten-Ablösungssumme von 41 000 Gulden, von der 33 000 auf Schaffhausen fielen, das Ansuchen an die Zehentherren, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Schaffhausen war nach dem entsprechenden Schlüssel der Betrag von 2600 Gulden zugedacht. Doch der damalige Inhaber der Pfrund, Pfarrer Leube, der den Löwenanteil des Schaffhauser Zehnten bezog, protestierte aus begreiflichen Gründen gegen diese Zumutung und der Regierungsrat unterstützte ihn auf Antrag der Klosterverwaltung in seinem Protest, indem er erklärte, eine Baulast zugunsten der Kirche nicht anerkennen zu können³⁴.

Wie der Unterhalt der Kirche, so führte auch derjenige des *Pfarrhauses* immer wieder zu Differenzen. Auch hier stellte sich Schaffhausen auf den Standpunkt, Neubau wie Renovationen seien Aufgabe des Pfarrers, dessen Pfrund eine der besten und darum gesuchtesten im Lande war. So 1560, als eine Erweiterung bevorstand. Schaffhausen steuerte 40 Gulden bei, bezeichnenderweise mit der ausdrücklichen Bemerkung «us gnaden und kainer gerechtigkeit»³⁵. Als Pfarrer Rottner 1622 sein Amt antrat, verpflichtete er sich, das baufällig gewordene Pfarrhaus in Zeit von 5 Jahren neu aufzubauen. Ein Darlehen von 1200 Gulden seitens der Klosterverwaltung sollte ihm die Durchführung der Aufgabe erleichtern. Er hatte die Summe durch das Pfarreinkommen sicherzustellen und sie im Laufe der nächsten 20 Jahre abzuzahlen. Der Neubau konnte 1624 bezogen werden. Auf Anordnung der Klosterpfleger wurde eine Tafel angebracht, die sich heute noch über dem seitlichen Eingang des neuen Pfarrhauses eingemauert findet. In Rorschacherstein gehauen, trägt sie die Jahrzahl 1624. Deutlich genug weisen Standes-

³³ Rechnung über den Kirchenneubau von 1551, Akten Staatsarchiv. Papierlibell von 12 Blatt. Darnach sind 1551 an Zehnten eingegangen: 17 Malter Haber, 2¹/₂ Malter Gerste, 62¹/₂ Malter Vesen, womit ein beträchtlicher Zuschuss an die Baukosten geleistet werden konnte.

³⁴ Akten Staatsarchiv.

³⁵ Ebenda, Bemerkung von Klosterschreiber H. J. Bertz.

und Klosterwappen auf die Abhängigkeit von Schaffhausen hin. Beide sind überhöht vom Reichsadler. Von einem vierten kleinern Wappen existiert nur noch das Schild, während das Schildbild aus uns unbekanntem Gründen und zu unbekannter Zeit weggemeisselt wurde³⁶.

Wie bereits bekannt, hielt das neue Pfarrhaus den folgenden Kriegsereignissen nicht stand. Im Frühjahr 1633 brannte es ab, wobei 3000 Zehntgarben vernichtet wurden. Zum Glück blieb die Wappentafel verschont. Sie zierte in der Folge wiederum den Pfarrhausneubau, der allerdings erst 1662—1665 erstellt werden konnte³⁷.

Später scheint Schaffhausen von der starren Forderung, dem Pfarrherren obliege auch der Neubau des Pfarrhauses, abgekommen zu sein. Offenbar im Bestreben, die gegenseitigen Verpflichtungen auszuscheiden und ein für allemal klarzulegen, überreichte die Klosterpflege 1837 dem damals amtierenden Pfarrer Dörner einen Fragebogen. Die Antwort lautete klar und eindeutig dahin, der Pfarrer habe wohl die Wohnung in gutem baulichem Zustand zu halten, andere Baulasten dagegen liegen der Pfarrei nicht ob. Da der Zustand des Hauses trotz der beträchtlichen Aufwendung Dörners zu jener Zeit sehr zu wünschen übrig liess, ordnete die Regierung den kantonalen Bauaufseher J. Widmer ab, der sich der Aufgabe des Augenscheins mit erfreulicher Gründlichkeit entledigte (17. November 1838). Baubeschrieb und Plan liegen noch vor³⁸. Widmer rühmt dem Pfarrherrn nach, er habe vieles reparieren lassen, «mitunter unzweckgemäss, auch wieder gut». Einiges sei er weiterhin gewillt, machen zu lassen, nichts aber Neues. Das Pfarrhaus selber gleiche einem grossen Bauernhaus (siehe Tafel 2). Mit einer Front von 40 m und einer Tiefe von 15 m umfasse es neben den Wohngebäuden 2 Ställe, 2 Scheunen, einen Behälter, einen Wagenschopf, einen Holzschopf und ein Waschhaus. — Die auffallend zahlreich vertretenen Oekonomieräume waren keineswegs überflüssig, wenn man bedenkt, dass das Einkommen des Pfarrers sozusagen ausschliesslich in Naturalien bestand und dass dieser von

³⁶ Siehe Tafel 2. Im Protokoll der Oberpflege von Allerheiligen bzw. in den Ausgaben der Klosterpflegerei finden sich u. a. folgende Angaben: 17. September 1622, Zue gedencken, daz bey uffrichtung dis bauws des closters wappen in ein Roschacher stein gehawen und oberhalb der thüren eingesetzt werde. 1623/24: 4 Pfund 17 Schilling 6 Heller Georg Kolern bezalt von des closters wappen zu hoven, so in das pfarrhaus zu Newhausen uff Egken gebrucht worden...

³⁷ RAHM S. 25.

³⁸ Akten Staatsarchiv.

alters her verpflichtet war, das Zuchtvieh (2 Farren, 1 Eber, 1 Ziegenbock und 1 Schafbock) zu stellen und zu halten, eine Auflage, die er 1837 um den Betrag von jährlich 168 Gulden der Gemeinde gegenüber ablöste³⁹.

In bezug auf die 21 *Pfarrherren*, die Rahm erwähnt und deren Namen wir im Anhang wiedergeben, möchten wir des genaueren nur auf die vier letzten eingehen. Da ist zunächst Gottfried Ulrich *Hochstetter*, der schon dadurch auffällt, dass er die Gemeinde von 1727—1777, also während eines halben Jahrhunderts, pastorierte. Während seiner Amtszeit vollzog sich ein Umschwung vor allem auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Den Bauern war auch zu Neuhausen der Rahmen der Dreifelderwirtschaft zu eng geworden und nach dem Beispiel anderer Orte fingen sie ihn zu durchbrechen an, indem sie Klee und Kartoffeln zu pflanzen begannen. Hochstetter protestierte mehrfach gegen diese Neuerung, da er eine Einbusse des Zehnten befürchtete. Er erhielt für solch Verhalten vom Dorfchronisten nicht die beste Qualifikation, wird er doch, zusammen mit der Klosterverwaltung in Schaffhausen als jene Instanz betrachtet, die einem zeitgemässen Fortschritt hindernd im Wege stand⁴⁰.

Auch seinen Nachfolger, Johann Friedrich *Rösler* (1777—1796), trifft derselbe Vorwurf. Rösler protestierte vor allem gegen den Anbau von Rotklee mit der Begründung, die Aecker würden nach dem Klee weniger Korn abwerfen⁴¹. Im besondern hat sich die Frau Pfarrerin im Gedächtnis der Dorfleute recht unvorteilhaft erhalten. Sie mischte sich in einer Art und Weise in die Angelegenheiten ihres Mannes ein, die diesen nur kompromittieren konnte. So empfing sie die Vertreter der Gemeinde mit den anrühigen Titeln «Kleevögte und Kleerichter» und statt Friedensrichterin zu sein, war sie die Ursache so manchen Streites⁴². Nach dem Tode ihres Mannes weigerte sie sich, das Pfarrhaus zu räumen, in welchem sie Wohnrecht zu haben behauptete, und die Kirchgenossen atmeten erleichtert auf, als es den amtlichen Organen endlich doch gelungen war, die streitbare Dame zum Abzug zu bewegen.

Als 1796 Pfarrer Isaak *Dorner* gewählt wurde, hätte kaum jemand geahnt, dass er während 4^{1/2} Jahrzehnten auf seinem Posten

³⁹ Die Haltung des Wucherviehs lag auch in der Schweiz in manchen Gemeinden als Servitut auf dem Pfarrwidum. In Emmingen ab Egg lag sie den vier Pächtern des Widums ob.

⁴⁰ SCHAZ S. 73. — Zahlreiche diesbezügliche Korrespondenzen Akten Staatsarchiv.

⁴¹ RAHM S. 30. Ebenso LANG S. 26.

⁴² SCHAZ S. 78.

verharren würde, stand doch sein Amtsantritt im denkbar ungünstigen Zeichen des sogenannten Pfaffenhandels. Entgegen dem Wunsch der Dorfleute hatte Schaffhausen sich nicht entschliessen können, den vorgeschlagenen Vikar Mann zu bestätigen, sondern bestimmte Dorner als Nachfolger von Pfarrer Rösler. Darüber entzweiten sich nun die Gemüter. Im Dorf entstanden zwei Parteien, die sich leidenschaftlich befehdeten. Der Streit ging mitten durch die Familien, stand doch der Vater gegen den Sohn, die Kinder gegen ihre Eltern. Die «feindlichen Brüder» schadeten einander, wo sie nur konnten. So verderbten sie sich gegenseitig die Feldfrüchte. Als Pfarrer Dorner seine Antrittspredigt hielt, sah sich die Behörde veranlasst, an jeder Kirchentüre einen Soldaten aufzustellen, ging doch die Drohung um, man wolle ihn von der Kanzel stürzen. Zum Glück glätteten sich die Wellen bald wieder. Der neue Geistliche erwies sich als trefflicher Seelsorger und in seiner menschenfreundlichen Art gewann er auch seine anfänglichen Feinde. Besonders trug es ihm die Achtung seiner Dorfkinder ein, als er sich während der napoleonischen Kriege mit Mannesmut mehrfach für seine schwer heimgesuchte Gemeinde ins Mittel legte⁴³.

Pfarrer Dorner verdanken wir übrigens eine sehr ausführliche, äusserst gewissenhafte Darstellung der Einkünfte eines Pfarrers zu Neuhausen ob Eck. Er machte diese Aufstellung gegen Ende seiner Amtszeit (1837) und zwar auf Veranlassung der Klostersverwaltung, die offenbar selber darüber nicht recht im Bilde war. Da bei der 1848 erfolgten Ablösung der Grundlasten Dorners Angaben sehr wertvolle Unterlagen bildeten, seien sie hier in den Hauptpunkten wiedergegeben. Wir erfahren unter anderm, dass der von den 20 Lehenhöfen eingehende grosse Zehnten, der Hauptbestandteil des Pfarreinkommens, damals um 1600 Gulden, «an eine Gesellschaft hiesiger Bürger» verpachtet war. Die Pächter hatten die zusätzliche Auflage, dem Kloster Allerheiligen im Sinne eines Zehntüberschusses nach Engen abzuliefern: 7^{1/2} Gulden Zins^{43a}, 16 Scheffel Haber und 16 Scheffel Korn. Ebenso lag den Pächtern ob, an die Herrschaft Württemberg die Abgabe des Vogtrechtes abzuleiten in der Höhe von 3 Scheffel Korn und 3 Scheffel Haber. Ueber den

⁴³ Ebenda. — Ueber die Wahl Dorners und den Streit in der Gemeinde siehe auch Dorners Briefe, Akten Staatsarchiv. — Sein Bild siehe Tafel 3.

^{43a} Dieser Zins rührte her von einem Darlehen von 150 Gulden, das Allerheiligen dem Pfarrer Vetter (1573—1601 im Amt) im Jahre 1597 gewährt hatte. Dieser kam seiner Pflicht um Rückgabe des Betrages nie nach und so hatten seine Nachfolger ihn jährlich zu 5^{0/0} zu verzinsen.

kleinen Zehnten, ebenfalls Bestandteil der Pfarrkompetenz, erfahren wir folgendes: Ihm wurde zugezählt 1 Wagen Heu und $\frac{1}{2}$ Wagen Emd. Der Esper- und Kleezehnten war ersetzt durch einen Geldbetrag von 140 Gulden. Der Kartoffelzehnten war an die oben erwähnte Gesellschaft verpachtet, die als Gegenwert 50 Gulden bezahlte und zudem 30 Säcke «Erdbiren» à 1 Gulden auf den Pfarrhof lieferte. Hinzu kam in Form kleiner Geldbeträge der Kraut- und Obstzehnten. Der Brachzehnten war mit 60 Gulden eingesetzt.

Ausser dem Zehntenertrag stand der Pfarrer im Genuss des bereits erwähnten Pfarrwidums oder Pfarrgutes⁴⁴. Die dazu gehörenden 51 Jucharten bestanden aus mehr oder weniger gutem Ackerland, dessen Ertrag Dorner auf 792 Gulden einschätzte. Nach Abzug aller Unkosten für Saatgut, Dung, Pflügen, Mähen usw. in der Höhe von 415 Gulden blieb ein Reinertrag von 376 Gulden 30 Kreuzer. Das Total der Pfarrbesoldung aus Zehnten und Gütergenuss ergab demnach 2296 Gulden. Hiervon kamen noch 241 Gulden in Abzug, darunter jährlich 168 Gulden für Haltung des Wucherviehs. Als Nettoeinkommen ergaben sich somit 2054 Gulden, eine für jene Zeit recht ansehnliche Pfarrbesoldung. — Angedeutet worden ist bereits weiter oben, dass der Zehnten des Widums sonderbarerweise nicht dem Ortsgeistlichen, sondern, wie es gewöhnlich heisst, «dem Heiligen» zufiel, das heisst dem Kirchenheiligen Gervasius. Offenbar wurde dieser Betrag für kultische Zwecke verwendet.

In die Amtszeit Pfarrer Dorners fällt mit den napoleonischen Kriegen auch die Neueinteilung Deutschlands, die zufolge des Friedens von Lunéville (1801) durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in Praxis umgesetzt wurde. Dazu kamen die beträchtlichen Gebietsveränderungen, die der Friede von Pressburg vom 26. Dezember 1805 mit sich brachte, Veränderungen, die hauptsächlich den süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Bayern zugute kamen. Verlierer Nummer eins war dabei Oesterreich, dem das vorderösterreichische, das heisst all sein bisher zwischen dem Arlberg und dem Oberrhein besessenes Gebiet, verloren ging.

Man versteht es einigermassen, wenn Oesterreich sich für die gewaltigen Verluste auf seine Weise schadlos zu halten suchte. Einer dieser Versuche, der sich mit der Zeit allerdings als untauglich erweisen sollte, unternahm es mit dem sogenannten *Inkammerationsedikt* vom 3. Dezember 1803. In höchst einseitiger und eigenmächtiger Auslegung von Art. 29 des Regensburger Rezesses belegte es «alles in den österreichischen Staaten liegende Eigentum der Helve-

⁴⁴ Genaueres über das Pfarrwidum siehe Lang S. 186.

tischen Republik und schweizerischen Klöster, mochten es Liegenschaften, Kapitalien, Gefälle oder Habseligkeiten sein»⁴⁵, mit Beschlagnahme und gab diesem Akte den schönen Namen «inkamerieren». In Mitleidenschaft gezogen wurden neben Schaffhausen auch die Kantone St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Schwyz. Die sequestrierten Werte machten den Betrag von nahezu 5 Mill. Fr. aus. Das dem Kanton Schaffhausen entrissene Eigentum belief sich auf 507 000 Gulden⁴⁶.

Sonderbarerweise war auch die Gemeinde Neuhausen ob Eck, genauer die dort dem Kloster Allerheiligen zustehenden Rechte, durch Oesterreich in die Inkameration mit einbezogen worden, trotzdem das Dorf seit mehr als drei Jahrhunderten tatsächlich zu Württemberg gehörte. Auf welche Rechtstitel Oesterreich sich dabei stützte? Es kann sich nur auf die hohe Gerichtsbarkeit berufen haben, die es, wie man zur Genüge weiss, von jeher in Anspruch nahm. Auf das Vorgehen Oesterreichs antwortete Württemberg zu Beginn des Jahres 1804, indem Kurfürst Friedrich sofort ein umfangreiches Gutachten über die Hoheitsrechte der Gemeinde anfertigen liess^{46a}. Offenbar war der Zweck dieses Gutachtens, die Inkameration Neuhausens als widerrechtlich anfechten zu können^{46b}.

⁴⁵ MARTIN WANNER, *Das Incamerationsedict Oesterreichs gegen die Schweiz*, 1869, S. 11. Zit. Wanner.

⁴⁶ KARL SCHIB, *Geschichte der Stadt Schaffhausen*, 1945, S. 263.

^{46a} Freundliche Mitteilung des Staatsarchivs in Ludwigsburg.

^{46b} Im Zusammenhang mit der Inkameration der Gefälle in Neuhausen ob Eck durch Oesterreich steht vermutlich folgende Tatsache: Schaffhausen bestellte durch Jahrhunderte einen Klosteramtman, der in der Regel in Engen wohnte und der für den Eingang der Gefälle von Allerheiligen im Hegau zu sorgen hatte. Bevorzugt wurde für diese Stelle eine Amtsperson, öfters der Engemer Bürgermeister. — Um 1800 fungierte als Klosteramtman im Hegau Franz Adam Wizigmann, Obervogt zu Reute. Dieser erhielt vom nellenburgischen Landrichter zu Stockach unterm 10. Dezember 1802 die Weisung, er habe alle «Realitäten, Lehen, Zinse und Gefälle» zu nennen, die im K. K. Nellenburgischen Distrikt liegen und die er, Wizigmann, im Namen des Kantons Schaffhausen verwalte. Landrichter von Krafft in Stockach kam damit einer Weisung der K. K. Regierung nach, die wissen wollte, «ob die schweizerische Republic oder derselben Angehörigen» in den vorderösterreichischen Landen irgendwelche Zinsen, Zehnten und Gefälle besitze. — Wizigmann kam der Aufforderung unterm 18. Dezember 1802 nach. Unter den von ihm aufgeführten Gemeinden nennt er auch Neuhausen ob Eck mit den bekannten 20 Lehenhöfen. Die jährlich zu entrichtenden Abgaben errechnete er auf 289 Gulden 45 Kreuzer 4 Heller. — Mit diesen seinen Angaben ist Wizigmann offenbar zum Anlass geworden, dass auch Neuhausen auf die Liste der zu inkamerierenden Gemeinden zu stehen kam, trotzdem es (mit Ausnahme des Blutgerichtes) zu Württemberg gehörte.

In diesem Zusammenhang ist die Tatsache wichtig, dass durch den Frieden von Pressburg (26. Dezember 1805) die Grafschaft Nellenburg an Württemberg überging. Für Neuhausen ob Eck endete damit ein jahrhundertealter Streit, lag von nun an doch auch das Blutgericht in aller Form rechtens beim Hof in Stuttgart. Daran änderte auch der schliessliche Uebergang von Nellenburg an Baden im Jahre 1810 nichts^{46c}.

Zufolge der gewaltigen Gebietsveränderungen der Jahre 1803 bis 1810 wechselten auch die Gegenspieler, die am Inkamerationsedikt irgendwie beteiligt waren. Hatte die Schweiz anfänglich in dieser Sache nur mit Oesterreich verhandelt, so sah sie sich ab Ende 1805 den drei süddeutschen Nachbarn Baden, Württemberg und Bayern gegenüber. Schaffhausen hatte es von nun an in bezug auf Neuhausen mit Württemberg zu tun. Die entsprechenden Verhandlungen zogen sich bis zum Jahre 1813 hin. Begreiflich nützte Schaffhausen jede sich bietende Gelegenheit aus, um in Stuttgart an seine Rechte in Neuhausen zu erinnern und diese wieder zurückzugewinnen. So reiste zu diesem Zwecke David Stokar, der bereits auf dem Regensburger Reichstag die Schweiz wie auch seine Vaterstadt rühmlich vertreten hatte, 1806 nach Württembergs Hauptstadt, um in der Inkamerationsfrage zu verhandeln⁴⁷. Allein er erreichte vorläufig nichts, da man dort «Mangel an hinlänglicher Kenntnis des Gegenstandes vorschützte und jede vorgreifende Antwort vermied»⁴⁸. Immerhin erklärte man sich in Stuttgart und München wenigstens bereit, «die Verhandlungen wegen des incamerierten schweizerischen Eigentums dort aufzunehmen, wo sie mit Oesterreich abgebrochen worden waren»⁴⁹.

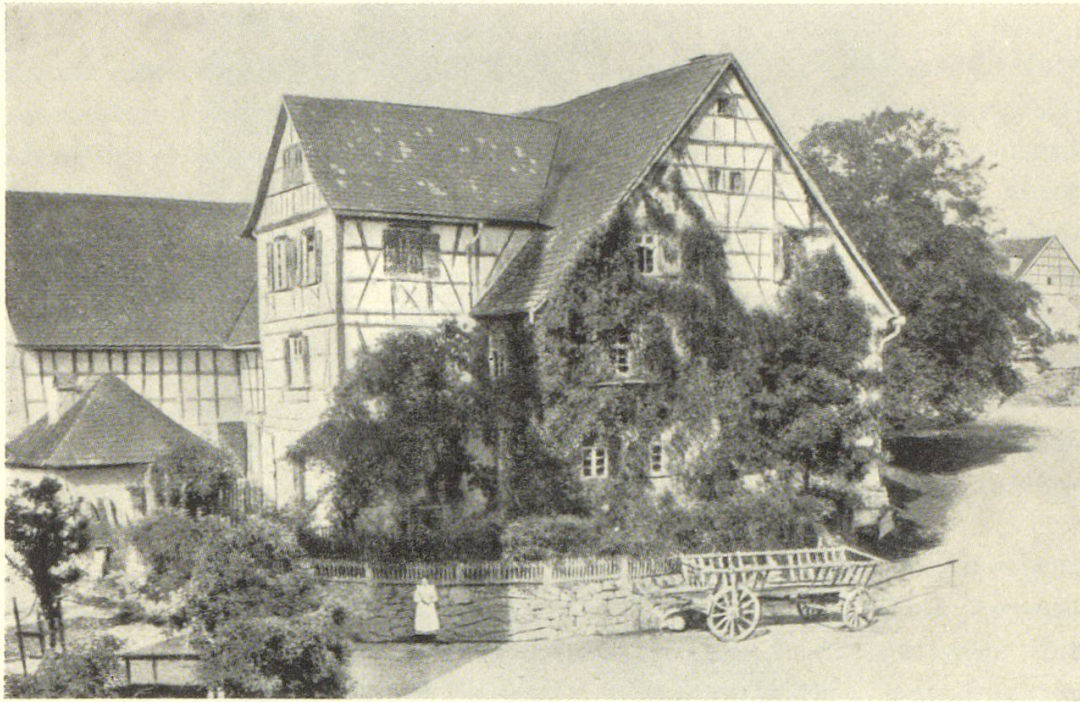
Auf die Dauer konnte man sich am königlichen Hofe in Stuttgart auch in bezug auf Neuhausen ob Eck den berechtigten Ansprüchen Schaffhausens nicht entziehen, und so kam es am 29. August 1813 zu einem Vertrag zwischen Württemberg und der Eidgenossenschaft, laut welchem ersteres die vom Kloster Allerheiligen früher besessenen Rechte in aller Form an Schaffhausen zurückgab. Als Kontra-

^{46c} Wie verzahnt indessen die Verhältnisse lagen, geht daraus hervor, dass sich zwischen Baden und Württemberg wegen der Gefälle in Neuhausen o. E. noch durch Jahrzehnte weitere Streitigkeiten ergaben, die schliesslich durch mehrfache Grenzberichtigungen (1812—1862) beigelegt wurden. Mitgeteilt vom Staatsarchiv in Ludwigsburg.

⁴⁷ WANNER S. 107. — Ebenso A. STEINEGGER, Beiträge 1956, S. 122.

⁴⁸ WANNER S. 107.

⁴⁹ WANNER S. 114. — Siehe auch JOHANNES MEYER, *Der Unoth* S. 302 und KARL STOKAR, *Johann Georg Müller* S. 302.



Das alte Pfarrhaus,
erbaut 1662—1665, renoviert 1753. Ueber dem Hauseingang war die Wappentafel
von 1624 eingemauert. Es wurde durch einen Neubau von 1899 ersetzt.



Wappentafel von 1624.

Ursprünglich angebracht am Pfarrhausneubau dieses Jahres. Zur Zeit über der westlichen Seitentüre des Neubaus von 1899. Oben der Reichsadler, heraldisch rechts das Schaffhauser Standeswappen, links das Klosterwappen von Allerheiligen. Beim kleinen untern Wappen ist der unbekannte Schildinhalt zu unbekannter Zeit weggemeißelt worden. — Die Buchstaben HHS weisen vermutlich auf den 1620—1625 amtierenden Klosterpfleger Hans Heinrich Sigerist hin. — Die Angaben bei Rahm S. 17 über die drei Wappen (Kantonswappen, Stadtwappen, österreichischer Adler) bedurften der Berichtigung.



Kirche von Neuhausen ob Eck.
Heutiger Zustand.



Isaak Dorner 1765—1849
Pfarrer in Neuhausen



Henriette Dorner geb. Wucherer
1786—1873 (2. Ehefrau)

henten bezeichnet das Schriftstück eingangs «Hans Reinhard, Bürgermeister des Cantons Zürich, Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsatzung der 19 Cantone»; auf der andern Seite stand «Seine Königliche Majestät, der durchlauchtigste Fürst und Herr Friedrich König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und Teck». Als Bevollmächtigte zeichnen August Friedrich von Batz und David Stokar von Neuforn. Ort der Ausstellung ist Zürich. Eingang des Vertrages erklärt sich Württemberg bereit, «wegen des von dem Kaiserhaus Oesterreich incamerierten und mittelst der im Pressburger Frieden erworbenen Lande an die Krone Württembergs übergegangenen schweizerischen Eigentums mit der Eidgenossenschaft eine gute Uebereinkunft zu treffen»⁵⁰.

Hinsichtlich der Gemeinde Neuhausen fertigte das Cameralgut Tuttlingen, gestützt auf den obenerwähnten Vertrag, am 30. November 1813 eine Note aus, in welcher es erklärte, im Auftrage der königlichen Regierung dem Kanton Schaffhausen, bzw. dem Kloster Allerheiligen «alle von diesem besessenen Gefälle und Capitalien, soweit solche die Krone Württembergs genossen», vollständig zurückzugeben⁵¹. Zur Uebernahme der Gefälle akzeptierte man in Tuttlingen den von Schaffhausen vorgeschlagenen Seckelmeister Sigerist⁵². Ein besonders zum Zweck der Abrechnung aufgestelltes Verzeichnis bezeichnete die beständigen (jährlichen!) Eingänge bezüglich der Grundzinse mit 227 Gulden, bezüglich des an Schaffhausen abzuliefernden Zehnten mit 106 Gulden.

Damit war Schaffhausen in aller Form wieder in den Besitz seiner uralten Rechte in Neuhausen ob Eck gelangt. Die jahrelangen Bemühungen hatten sich offensichtlich gelohnt. Man mochte das Ergebnis der Verhandlungen als um so schönern Erfolg buchen, als während der vorausgegangenen Kriegswirren der Nichteingang von Gefällen der Klosterverwaltung ganz bedeutende Verluste eingetragen hatte.

Im Prozess der Loslösung von Schaffhausen bedeutete die *Ablösung der Feudallasten*, der Grundzinse und Zehnten, wenn nicht formell so doch materiell den wichtigsten Schritt. Es sei im folgenden daher des nähern darauf eingegangen. Grundlage und Ausgangspunkt dafür bildete das «Gesetz betreffend Beseitigung der auf dem

⁵⁰ Vertrag im Staatsarchiv.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Johann Conrad Sigerist (1774—1833), Bürgermeister von 1831—1833. Ueber seine Person vgl. Kant. Festschrift S. 634.

Grund und Boden ruhenden Lasten», das, 19 Artikel umfassend, König Wilhelm von Württemberg am 14. April 1848 erliess⁵³. Grundsätzlich sollte der 16fache Betrag des durchschnittlichen Jahresertrages nach Abzug des Verwaltungsaufwandes das Ablösungskapital bilden⁵⁴. War es nicht möglich, den Durchschnitt der letzten 75 Jahre zu bestimmen — so weit ging man zurück — so legte man der Berechnung billige Schätzung zugrunde⁵⁵. Bei den Naturalien bestimmte das Gesetz, um einige Beispiele zu nennen, für 1 Pfund Käse 4 Kreuzer, für ein altes Huhn 10 Kreuzer, für ein junges Huhn 5 Kreuzer, für 100 Stück Eier 50 Kreuzer.

Schon unterm 22. März 1848 — es waren die stürmischen Tage der Revolution in Berlin und Wien — richteten Gemeinderat und Bürgerausschuss von Neuhausen einen Brief an das Kloster Allerheiligen mit der Aufforderung, «das Bezugsrecht mit Documenten zu begründen», damit die Ablösung in die Wege geleitet werden könne, ansonst man den Bezug als nicht zu Recht bestehend betrachte und die Zinsen nicht mehr entrichten werde. Die Klosterverwaltung reagierte offenbar nicht so rasch wie erwartet, wiederholte Neuhausen doch am 21. Juni des Jahres seine Aufforderung⁵⁶.

In der Folge hatte Klosterverwalter J. J. Ott alle Hände voll zu tun. Es fiel ihm nicht eben leicht, die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Als diese endlich vorlagen, verlangte man in Tuttlingen die Originaldokumente, deren Empfang vom Cameralamt in Wurmlingen⁵⁷ am 23. Dezember 1848 schliesslich quittiert werden konnte. In Frage kamen dabei vornehmlich die Urbarien von 1564, 1650, 1720 und 1773.

Wie es so geht, zogen sich auch hier die Vorbereitungsarbeiten durch Jahre hinaus. Ein Verhandlungstermin zwischen Schaffhausen und Württemberg wurde unter anderm auf den 19. März 1852 angesetzt. An der Sitzung teilzunehmen wurde Klosterverwalter Ott beauftragt. Doch hielt man es hierorts für ratsam und das Geschäft für wichtig genug, als eigentlichen Vertreter des Klosters einen Juristen zu bestellen. In der Person des Dr. iur. Dietzsch in Tuttlingen glaubte man einen vertrauenswürdigen Mann gefunden zu haben. Doch Schaffhausen hatte mit der Wahl kein Glück. Trotz des von Dietzsch verlangten und im Oktober 1852 bezahlten Kostenvor-

⁵³ Akten Staatsarchiv.

⁵⁴ Art. 9.

⁵⁵ Art. 11.

⁵⁶ Beide Schreiben Akten Staatsarchiv.

⁵⁷ Gemeinde ca. 4 km nordwestlich Tuttlingen.

schusses schien ihn das Geschäft nicht besonders zu interessieren, beklagte sich doch gegen Ende des Jahres sogar die Ablösungskommission bei der Klosterverwaltung über sein passives Verhalten. Auf ein entsprechendes Schreiben Schaffhausens antwortete der Herr Vertreter überhaupt nicht, sodass sich unser Regierungsrat unterm 17. März 1853 veranlasst sah, die Vollmacht zurückzuziehen und den bezahlten Kostenvorschuss zurückzuverlangen.

Als zuverlässiger erwies sich Rechtskonsulent Etter in Rottweil, dem schon am darauffolgenden 21. März die Angelegenheit übertragen wurde. Etter führte das Geschäft zum raschen Abschluss. Am 15. Juni 1855 genehmigte der Regierungsrat die ihm vorgelegte Abrechnung, die eine Gesamtablösungssumme von 6491 Gulden 25 Kreuzer verzeichnete, und bereits am 25. Juni quittierte der Klosterverwalter den Empfang von 5 Stück Obligationen im Kapitalwert von 5000 Fr. sowie eines Barbetrages von 1491 Gulden 25 Kreuzer⁵⁸.

Wie aber war man zu diesen Zahlen gekommen? Hierüber geben die Abrechnungen der Ablösungskommission, die im Staatsarchiv liegen, vollumfänglich Auskunft:

a) Abrechnung betr. Lehens- oder Grundzinse der Gemeinde

Geld	1 Gulden 8 Kreuzer
Dinkel	204 Gulden 20 Kreuzer
Haber	43 Gulden 36 Kreuzer
Total	249 Gulden 5 Kreuzer

Davon kommen in Abzug:

Verwaltungskosten, Trinkgeld der Fuhr nach Engen und Abgabe	31 Gulden 29 Kreuzer
Netto	217 Gulden 36 Kreuzer
16facher Betrag	3481 Gulden
Davon ab wegen Liptingen und Buchheim	46 Gulden
Ablösungskapital	3435 Gulden

⁵⁸ Akten Staatsarchiv. — RAHM, S. 38, führt demgegenüber aus, dass die Abzahlung der Schuld ratenweise, letztmals unterm 2. März 1872 erfolgt sei. Dieser Angabe widerspricht auch ein Dokument (Akten Staatsarchiv), laut welchem der königliche Ablösungskassier in Stuttgart am 21. Juni 1855 den gesamten Ablösungsbetrag an Verwalter J. J. Ott sendet. Er bittet um sofortige Empfangsbescheinigung und ersucht dazu ausdrücklich um Rückgabe des Geldsackes. Diese letztgenannte Bemerkung besonders dürfte eindeutig beweisen, dass das Geschäft schon 1855 endgültig erledigt war.

b) Abrechnung betr. Pfarrei (Zehnten)

Der Pfarrer hat nach Schaffhausen		
abzuliefern	106	16 Kreuzer
Abzug für Verwaltungskosten und Trinkgeld	8	15 Kreuzer
Netto	98	1 Kreuzer
16facher Betrag als Ablösungskapital (Verzinslich von Martini 1847 an.)	1568	24 Kreuzer

c) Total der Ablösungssumme

Grundzinsen (Gemeinde)	3435	16 Kreuzer
Pfarrei (Zehnten)	1568	24 Kreuzer
Total der Ablösungssumme	5003	40 Kreuzer

d) Schlussabrechnung (1855)

Gesamtes Ablösungskapital	5003	42 Kreuzer
Zins von 7 Jahren à 4%	1401	4 Kreuzer
Zins von Martini 1847 bis 18. Juni 1848 (Vergleiche b)	86	40 Kreuzer
Total ^{58a}	6491	25 Kreuzer

Nicht inbegriffen in diesen Zahlen ist der Zehnten auf den Lehengütern der Gemeinde, die den Hauptbestandteil des pfarrherrlichen Einkommens bildeten. Auch er wurde abgelöst und zwar mit dem Betrag von 33 600 Gulden. Er bezog sich auf die bekannten 20 Lehenhöfe, die einen Gesamtumfang von 2241 Morgen Land hatten. Der Regierungsrat hätte es gern gesehen, wenn auch dieser Betrag nach Schaffhausen abgeliefert worden wäre. Dem gegenüber stellte sich Württemberg auf den Standpunkt, das Dotationskapital — und um dieses handelte es sich hier — könne nicht abgegeben werden. Nach württembergischen Gesetzen sei es in den Landesreservefonds abzuleiten. Unsere Regierung beschloss daraufhin, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Somit wurde die genannte Summe dem württembergischen Cameralgut einverleibt und die entsprechenden Zinsen als Besoldungsteil dem Pfarrer zugewiesen. Das war im Jahr

^{58a} Die Abrechnung ist wohl in ihrem Schlussposten genau, nicht aber, wenigstens nicht bei Heller und Pfennig, in den Zwischensummen und den einzelnen Summanden, da der einfachern Darstellung halber auf die Heller verzichtet wurde.

1855⁵⁹. Mit der Pfarrbesoldung als solcher hatte Schaffhausen in Zukunft nun nichts mehr zu tun.

Nicht umsonst hatte die Aufstellung der Abrechnung volle 7 Jahre in Anspruch genommen, hatte doch jeder Teil versucht, möglichst viel für sich herauszuholen. So behaupteten die Neuhauser Zinspflichtigen, sie seien genau genommen verpflichtet gewesen, die Naturalzinse nach Schaffhausen direkt zu liefern und sie auch dorthin zu führen. Engen sei nie eine eigentliche Ablieferungsstätte gewesen, wo man die Gültfrüchte aufgeschüttet und aufbewahrt habe, sondern nur eine Uebernahmestelle, wo man im Gasthof zum Sternen die Früchte mass, sie aber sofort umlud und am selben Tag nach Schaffhausen führte. Hier erst sei den Lehensträgern der Fuhrlohn ausbezahlt worden. Die Absicht der Neuhauser Zinsleute war klar. Bei dieser Auffassung hatten nämlich die Fuhrleute den doppelten Fuhrlohn zu beanspruchen und dieser wäre dann bei der Ablösungsumme in Abzug gebracht worden, wodurch sie eine weitere Reduktion erfahren hätte. Bei dieser Gelegenheit heimsten die Schaffhauser, denen man als den Lehensträgern sonst öfters Härte und Rücksichtslosigkeit vorgeworfen hatte, ungewollt ein hübsches Kompliment ein, das sie wohl gar nie erwartet hätten. Die Lehensleute behaupteten nämlich, nach ihrer Ansicht hätte man die Früchte quasi freiwillig bis nach Engen geliefert «weil das Kloster stets billig und rücksichtsvoll mit den Pflichtigen verfahren sei und bei schlechten Ernten oder andern Unglücksfällen immer einigen Nachlass gewährt, auch den Lehensträgern erlaubt habe, die Früchte selbst zu messen»⁶⁰.

Trotz ihrer netten Geste drangen die Neuhauser nicht durch. Unterm 2. Mai 1855 berichtete Rechtskonsulent Etter nach Schaffhausen, der Aufwand der Transportkosten sei nur bis Engen berechnet worden und dem entsprechend sei auch der Abzug erfolgt. Schliesslich hätten die Neuhauser im Laufe des Verfahrens selber auf weitere Ansprüche verzichtet, nachdem ihnen zu erkennen gegeben worden sei, dass diese aller Berechtigung entbehren⁶¹.

Im übrigen wäre es einseitig zu behaupten, die Schaffhauser haben sich nicht auch aufs Seilziehen verstanden. Dies tritt recht deutlich zutage in einer Angelegenheit, die mit Pfarrer Leube zusammenhängt. *Gottfried Friedrich Leube* hatte 1842 die Nachfolge seines Schwiegervaters Dorner angetreten, der im Alter von 77 Jah-

⁵⁹ Protokoll des Regierungsrates vom 20. Juni/1. August 1855. — RAHM S. 38.

⁶⁰ Akten Staatsarchiv.

⁶¹ Ebenda.

ren zurückgetreten war. Leube, vorher Feldprediger, pastorierte die Gemeinde bis zu seinem 1888 erfolgten Tode. Er ist der letzte der Neuhauser Geistlichen, der anstandslos nach überkommenem Recht gewählt wurde. In seine Amtszeit fällt die etwas stürmische Zeit der Grundlastenablösung, ein Prozess, den er im höchst eigenen Interesse aufmerksam verfolgte, hing doch davon die Höhe seiner weitem Besoldung ab.

Nun hatte Schaffhausen zur Ablösung unter anderm auch einen Betrag von 542 Gulden angemeldet, der von Leube und zweien seiner Vorgänger bei der Amtsübernahme an den Kirchenherrn bezahlt worden war. Als dieser aber den Nachweis erbringen sollte, dass der Betrag wirklich ablösungspflichtig sei und über dessen Natur befragt wurde, geriet man in Verlegenheit. Klosterverwalter Ott rangierte ihn schliesslich unter dem Titel Besitzveränderungsgebühr ein⁶². Die Art, wie die Summe jeweils verwendet worden, war nicht eben geeignet, den Standpunkt Schaffhausens zu stützen. Aus der entsprechenden Zusammenstellung geht hervor, dass der Löwenanteil, nämlich 40 Karlinen à 11 Gulden (440 Gulden) auf die «vier Herren» (welche?) verteilt wurde. Unter welchem Rechtstitel dies geschah, konnte mit dem besten Willen niemand sagen. Auch war niemand im Falle, einigermaßen überzeugend nachzuweisen, es handle sich um ein ablösungspflichtiges Objekt. Pfarrer Leube, von der Klosterverwaltung in der Angelegenheit befragt, hatte tatsächlich wenig Interesse, den Standpunkt seines Patronatsherrn zu unterstützen. Er drückte sich ziemlich gewunden dahin aus, es gehe um «eine patronatsherrliche Taxe, welche der Ablösung nicht unterliegt»⁶³. Unter dem Druck der Verhältnisse bequemte man sich schliesslich auch in Schaffhausen zu der Auffassung, es handle sich um ein sogenanntes Laudemium, was etwa mit Lehngeld oder auch Handlohn zu übersetzen ist, auf alle Fälle aber nicht ablösungspflichtig sei. Man tröstete sich damit, dass man den massgebenden Stellen einschärfte, bei einer kommenden Vakanz die Erhebung dieser Gebühr nicht zu vergessen⁶⁴. Ein Standpunkt übrigens, gegen den sogar Rechtskonsulent Etter im Augenblick nichts einzuwenden hatte. Dafür war man in Tuttlingen und Stuttgart anderer Meinung. Im Jahre 1865 kam die Sache wieder zur Sprache, und Schaffhausen musste sich von seinem Gegenspieler die zweifelhafte Frage gefallen lassen, ob die seinerzeit viel diskutierte Abgabe nicht mit dem

⁶² Ebenda.

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Beschluss des Regierungsrates vom 15. Mai 1855.

kanonischen Recht in Widerspruch stehe und vielleicht gar in die Rubrik der Simonie, das heisst des geistlichen Aemterkaufes gehöre⁶⁵. Um nicht in diesen Geruch zu kommen, hielt man es in Schaffhausen für ratsam, vorläufig nicht mehr an die Frage zu rühren.

Mit der Ablösung der Feudallasten, die soeben eingehend dargestellt worden ist, war die Ablösung der Gemeinde Neuhausen ob Eck gegenüber Schaffhausen praktisch bereits erfolgt. Was sich im weitem noch ereignete, muss mehr oder weniger als ein juristisches Geplänkel taxiert werden, das seiner inhaltlichen Bedeutungslosigkeit wegen in aller Kürze erledigt werden könnte. Und trotzdem ist es nicht ganz ohne Reiz zu verfolgen, wie eine in ihrer praktischen Bedeutung auf Null reduzierte Formalität — es handelte sich lediglich noch um die Bestätigung des von Württemberg vorgeschlagenen Geistlichen — noch über ein halbes Jahrhundert weg die kompetenten Amtsstellen beschäftigen konnte.

In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass seit der Zehntenablösung in dem Kopf des einen und andern Regierungsmannes gelegentlich der Gedanke auftauchte und auch geäußert wurde, man dürfte endlich auf ein ebenso überaltertes wie wertloses Recht verzichten. Es liegt ganz in der Natur der Sache, dass man in Schaffhausen anlässlich der Zehntenablösung sich schon die Frage stellte, es sei zu überlegen, ob nicht gleichzeitig die Kollatur mit abzulösen sei. Doch es blieb bei der blossen Frage. Im Jahre 1865 sodann meldete Klosterpfleger Ott dem Oberamt Tuttlingen, allerdings mehr im Sinne einer Randanmerkung, man lege hierorts keinen unbedingten Wert mehr auf dieses Recht und gewärtige gerne von der Gegenseite «auf Aufhebung desselben abzielende Anträge». In Tuttlingen muss man zwischen den Zeilen gelesen haben, die Schaffhauser tendieren auf eine gewisse Ablösungssumme, kam doch prompt die Antwort, «dass man diesseits solche Anträge nicht zu stellen in der Lage sei», vielmehr von der andern Seite etwaige Offerten zu erwarten hätte⁶⁶. Württemberg wusste genau, dass es sich in nichts vergab, wenn es je und je das Patronatsrecht der Schaffhauser ohne jede Einschränkung anerkannte. Diese ihrerseits waren es bereits gewohnt, allfällige Entscheide darnach auszurichten, ob sie mit finanziellen Folgen verbunden seien oder nicht. So als 1862 Pfarrer Leube das Gesuch stellte, man möchte ihm gestat-

⁶⁵ Akten Staatsarchiv.

⁶⁶ Ebenda.

ten, sich in den Verband der geistlichen Unterstützungskasse Württembergs aufnehmen zu lassen. Nachdem der Gesuchsteller aufforderungsgemäss dahin geantwortet hatte, dass der Schritt «für den Kollationsherrn keine pekuniären Folgen» habe, stand der Zustimmung in unserm Regierungsgebäude nichts mehr im Weg⁶⁷.

Den Stein neuerdings ins Rollen brachte der am 31. Oktober 1888 erfolgte Tod von Pfarrer Leube, der während 46 Jahren pflichtgetreu seines geistlichen Amtes gewaltet hatte^{67a}. Der Todesfall rief bereits zwei Wochen später unsern Regierungsrat auf den Plan, der in seiner Sitzung vom 14. November des Jahres darüber tagte, ob nun das Kollaturrecht neuerdings geltend gemacht werden solle. Nach erfolgter Prüfung der Akten sprach Regierungsrat Carl Rahm einer gründlichen Untersuchung das Wort. Bevor das Recht ausgeübt werde, müsse erwiesen sein, dass keine Kosten damit verbunden seien. Andernfalls täte man besser, darauf zu verzichten⁶⁸. Den erwünschten Augenschein nahmen bestelltermassen die Regierungsräte Rahm und Hug.

Mehreren Zuschriften des Oberamtes Tuttlingen entnahm man zu Beginn des Jahres 1889, dass das württembergische evangelische Konsistorium in Stuttgart beabsichtige, nicht sofort zu einer Neuwahl des Geistlichen zu schreiten, sondern dass es dazu entschlossen sei, so lange damit zu warten, bis eine Neuberechnung des über 40 Jahre nicht mehr revidierten Pfarreinkommens vorgenommen und der baufällige Zustand des Pfarrhauses behoben sei. Als Antwort auf diese Absicht fasste unsere Regierung den Beschluss, die Wahl sofort vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit erinnerte man sich der bei frühern Wahlen erhobenen Nominationsgebühr von 542 Gulden. Ganz verzichten auf sie wollte man nicht; an ihr vollumfänglich festzuhalten hätte neuerdings dem Vorwurf der Simonie rufen können. So beschloss man, sie auf 100 Fr., das heisst auf ungefähr den zwölften Teil zu reduzieren und sie unter der Bezeichnung «Kanzleigebühr» zu behandeln bei der etwas geschraubten Begründung, «dass durch dieselbe einmal das Kollations- oder Patronatsrecht einen förmlichen Ausdruck erhält und sodann zur Deckung von erwachsenden Kosten». Und weil der Pfeil sehr oft auf den

⁶⁷ Protokoll des Regierungsrates vom 9. Juli 1862 / 23. Oktober 1862 / 19. Februar 1863. Zit. R. R.

^{67a} Am 20. September 1888 kam der 76jährige im Hofe des Pfarrhauses zu Fall, wobei er einen Oberschenkelhals brach. Er starb nach sechswöchigem Krankenzustand. (Die Neuhauser Dorner S. 65.)

⁶⁸ RR 5. Dezember 1888.

Schützen zurückspringt, erhielt Finanzdirektor Rahm die Auflage, zuhänden des Archivs eine «ausgearbeitete geschichtliche Darstellung der Rechtsverhältnisse» im Drucke vorzulegen⁶⁹. Der Beauftragte machte sich mit solchem Eifer ans Werk, dass er seinen Kollegen schon Ende Oktober 1889 seine Arbeit in Form einer Broschüre unter dem eingangs erwähnten Titel präsentieren konnte. Sie darf als das Beste und einzig Positive bewertet werden, was aus dem Fall «Neuhausen ob Eck» bei dieser Gelegenheit überhaupt resultierte.

Unterdessen hatte sich zwischen Schaffhausen und Tuttlingen bzw. Stuttgart ein eigentliches Tauziehen entwickelt. Hier versteifte man sich auf die Absicht, die vakante Pfarrstelle während mindestens sechs Jahren mit einem Vikar zu besetzen, um mit den zu erzielenden Ersparnissen den Baufonds für das neue Pfarrhaus zu äufnen. Dort glaubte man nun erst recht, auf das formelle Recht pochen zu müssen. Im Einverständnis mit den Ortsbehörden Neuhausens, wo man die Zurückhaltung des Konsistoriums als Schikane empfand und in der Absicht, «das dem Kanton Schaffhausen zustehende Patronatsrecht nicht illusorisch machen zu lassen», wählte die Regierung am 13. November 1889 den bisherigen Vikar Adolf Schiller bei der Bedingung, ihm vorläufig eine jährliche Besoldung von 2000 Mark auszurichten, während der diese Summe übersteigende Rest der Pfrund in der Höhe von ca. 1400 Mark in den Pfarrhausbaufonds abzuleiten sei. Die Regelung des Besoldungsbezuges und die Anerkennung seitens der württembergischen Oberbehörde erklärte man als Sache des Gewählten⁷⁰.

Bald indessen erwies es sich, dass man in Schaffhausen die Rechnung ohne den Wirt gemacht hatte. Nicht lange nämlich, so liess sich Pfarrer Schiller vernehmen, man habe ihm in Stuttgart die Bestätigung seiner Wahl abgeschlagen. Er sehe sich daher gezwungen, sich um eine andere, besser dotierte Stelle zu bewerben. Nun blieb unserer Regierung nichts anderes übrig, als bei einem kirchenrechtlichen Württemberger ein Gutachten einzuholen, wollte man nicht zum vorneherein kapitulieren. Man gelangte zu diesem Zwecke an Dr. Payer, Landtagsabgeordneter. Dieser kam zum Schlusse, es widerspreche dem württembergischen Kirchenrecht, die Besetzung einer Pfarrstelle bei gleichzeitiger Reduktion des Gehaltes vorzunehmen⁷¹. Das einzige was Schaffhausen bei dieser Sachlage tun

⁶⁹ RR 30. Januar 1889.

⁷⁰ RR 21. August / 6. September / 30. Oktober 1889.

⁷¹ RR 12. Februar / 23. Juli 1890.

konnte, war, der Gemeinde und ihrem Seelsorger zu erklären, dass man an der Wahl von Pfarrer Schiller festhalte, sobald die Stelle endgültig besetzt werde. Bezüglich des Kollaturrechtes machte sich der Rat die Auffassung des Kirchendirektors zu eigen, die dahin ging, man solle auf das Recht solange nicht verzichten, als nicht von seiten der zuständigen Behörde Württembergs das Angebot einer Ablösungssumme erfolge.

Im Sommer 1895 stellte die Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck das Gesuch, unser Kanton möchte an den bevorstehenden Pfarrhausneubau einen Staatsbeitrag leisten; die Gemeinde werde 1896 mit dem Werk beginnen. Sie begründete ihr Gesuch damit, «dass aus den Beziehungen zwischen Neuhausen ob Eck und dem Kanton noch eine Summe von 20 000 Fr. zur Verfügung stehe». Der Regierungsrat zog sich aus der Sache, indem er behauptete, von einer angeblichen Schuld nichts zu wissen. Was den Pfarrhausbau betreffe, so empfehle er ganz einfach zuzuwarten, bis der Baufonds die nötige Höhe von 30 000 Mark erreicht habe. «Ueberhaupt ist der Rat der Anschauung, dass das bestehende Patronatsverhältnis mit der Zeit zu lösen sei⁷².»

Seinem Ziel, in seinem Amt bestätigt zu werden, ein Stück näher glaubte sich Pfarrer Schiller, als er 1899 nach Schaffhausen berichtete, das Pfarrhaus sei bald vollendet, er bitte daher um die endliche Amtseinsetzung. Baudirektor Keller als bestellter Experte konnte bald darauf mitteilen, dass der Rohbau erstellt sei und das Haus wohl bis zum Herbst bezogen werden könne. Die Bausumme betrage 38 000 Mark; sie aufzubringen dürften die vorhandenen Mittel genügen. Pfarrer Schiller sei der Gemeinde immer noch angenehm. Bei dieser Sachlage hatte der Rat keinen Grund, die endgültige Wahl weiter hinauszuschieben⁷³. Ein weiteres Hindernis dagegen meldete Stuttgart an, von wo aus man mitteilte, der Pfarreinsatz könne vor dem 1. Juli 1900 unmöglich stattfinden, erst müsste die neue Pfarrbesoldungsordnung unter Dach gebracht und auch von Schaffhausen angenommen werden. Hier protestierte man aber gegen die Neuordnung, nachdem man erfahren hatte, dass sie für die Gemeinde Neuhausen eine Verminderung der Pfarrbesoldung mit sich bringe. Wie wenig Bedeutung man solchem Protest württembergischerseits beimass, geht daraus hervor, dass man in Stuttgart die Wahl Schillers unterm 17. Juli 1900 bestätigte. Wie der Regierungsrat von dieser Mitteilung Kenntnis nahm, fügte Dr. Grieshaber, der Verhandlungen mit Neuhausen wohl endlich müde, bei,

⁷² RR 31. Juli 1895.

⁷³ RR 7. Juni / 21. Juni 1899.

man müsse mit der Zeit daran denken, auf das dortige Kollaturrecht zu verzichten, da sich mit der Ausübung desselben für unsern Kanton kein Vorteil verbinde⁷⁴.

Zur endgültigen Lösung des Knotens führte die nächste Pfarrwahl. Im Mai 1905 meldete sich ein gewisser Pfarrer Gruner, Vikar an der Pauluskirche in Stuttgart, und bewarb sich um die vakante Stelle in Neuhausen ob Eck. Hierorts war man darüber einigermaßen erstaunt, wusste man doch nichts von einer Vakanz. Soweit aber legte sich die Kirchendirektion nun fest, sie werde, sobald man amtlicherseits von einer solchen benachrichtigt sei, nicht zögern, den Antrag auf Verzichtleistung des Kollaturrechtes einzubringen⁷⁵.

Inzwischen ging die Meldung Pfarrer Schillers ein, er habe zufolge der Wahl an eine andere Gemeinde sein Amt in Neuhausen endgültig niedergelegt. Gleichzeitig meldete sich die Ortsbehörde, sie schlage als Nachfolger Pfarrer Dorner vor. Nachdem sich auch das Dekanat in Tuttlingen in ähnlichem Sinne hatte vernehmen lassen, glaubte man auf dem Regierungsgebäude in Schaffhausen die Zeit zum Handeln gekommen, dies umso mehr, als bereits ein Beschluss des Grossen Rates vorlag, laut welchem die Regierung nicht nur berechtigt, sondern sogar beauftragt sei, ihre mehrfach geäußerte Absicht zu verwirklichen. Die von Kirchendirektor Grieshaber im Jahr 1907 mit Dekan Fischer in Tuttlingen geführten Verhandlungen ergaben die beidseitige Uebereinstimmung, die Kollatur sei endlich abzulösen. In diesem Sinne beschloss der Regierungsrat denn auch, an den Grossen Rat zu gelangen, da die endgültige Erledigung des Geschäftes in dessen Kompetenz fiel. Bemerkte sei noch, dass unser Kirchendirektor in Tuttlingen an die Frage gerührt hatte, welche Entschädigungssumme man unserm Kanton in Aussicht stelle. Von der Gegenseite aus bemerkte man, dass für diesen Fall etwa 100 Mark deutscher Währung in Frage kommen könnten, ein Betrag, der Grieshaber zur Bemerkung veranlasste, bei der Höhe der Offerte dürfte es nicht schwer fallen, auf ihn zu verzichten und eine völlig unentgeltliche Ablösung in Kauf zu nehmen⁷⁶.

Vom 25. Januar/25. März 1908 datiert die «Vorlage an den Grossen Rat betreffend die Kollatur Neuhausen ob Egg». Ihr Verfasser kommt nach längern Ausführungen zum Schluss, es bedeute eben heutzutage einen Anachronismus, in fremden Staaten Hoheits-

⁷⁴ RR 15. November 1899/26. Juli 1900.

⁷⁵ RR 10. Mai 1905.

⁷⁶ RR 26. Juli 1905/22. Mai 1907/2. Oktober 1907.

rechte, wenn auch kirchliche, ausüben zu wollen⁷⁷. Den Antrag auf Verzicht quittiert das kantonsrätliche Protokoll vom 27. April 1908, indem es in lakonischer Kürze bemerkt: «Der Grosse Rat beschliesst gemäss Antrag des Regierungsrates⁷⁸.» Das von diesem Beschluss unterrichtete königliche Oberamt und Dekanat in Tuttlingen verdankte unterm 6. Juni 1908 die Mitteilung bei der Versicherung, dass die zuständigen württembergischen Stellen davon in Kenntnis gesetzt worden seien⁷⁹.

Damit war der Schlusspunkt hinter eine Angelegenheit gesetzt, die die Behörden hüben wie drüben über Gebühr beschäftigt hatte, dies in einem Masse, das einer bessern Sache würdig gewesen wäre. Noch 1889 hatte man sich eben auf den Standpunkt gestellt, ein Staat sollte ohne Not keines seiner Hoheitsrechte preisgeben. 20 Jahre später vermochte man mit dem Hinweis, es handle sich um einen Anachronismus, was etwa mit Zeitwidrigkeit oder geschichtlichem Widersinn zu übersetzen wäre, durchzudringen. Nachträglich mit der Mahnung aufzuwarten, man hätte den zur Bedeutungslosigkeit reduzierten Fall früher abschreiben sollen, ist leicht und hat wenig Sinn. Schliesslich weiss man, dass jede Regierung sich mit Hunderten von Kleinigkeiten abzugeben hat, wobei es eben ihre Sache bleibt, sich mit mehr oder weniger Geschick ihrer Aufgabe zu entledigen. So oder so aber wird die Kollatur in Neuhausen ob Eck immer wieder den Geschichtsfreund interessieren als Beispiel eines mittelalterlichen Reliktes, das sich durch alle Stürme in unser Jahrhundert hinein erhielt, in eine Zeit also, die damit nichts mehr anfangen konnte und die den unverdaulichen Brocken darum zuletzt zwangsläufig ausschied.

⁷⁷ Vorlage im Staatsarchiv. Im Wortlaut wiedergegeben S. 78.

⁷⁸ Protokoll des Grossen Rates vom 12. Februar/27. April 1908.

⁷⁹ RR 15. Juni 1908.

Die Dorfpfarrer in Neuhausen ob Eck
mit dem Jahr des Amtsantrittes
(nach C. Rahm)

1. Lienhard Greyt	1470
2. Nikolaus Spräter	1478
3. Hans Schmid	1512
4. ? Zaiger (zog 1550 weg)	1548
5. Johann Herrmann	1555
6. Michael Greif	1557
7. Jakob Eisenkopf	1567
8. Joh. Vetter	1573
9. Kilian Bartenbach	1601
10. Andreas Eib	1611
11. Andreas Schäffler	1618
12. Joh. Caspar Rottner	1622
13. Justus Wilhelm Tulla	1657
14. Christoph Schauer	1658
15. Joh. Melchior Weinheimer	1677
16. Joh. Georg Hipp	1693
17. Joh. Egidius Haas	1716
18. Gottfried Ulrich Hochstetter	1727
19. Joh. Friedrich Rössler	1777
20. Isaak Dorner	1796
21. Gotthilf Friedrich Leube	1842—1888

*Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat
betreffend Kollatur Neuhausen ob Egg.*

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
an den
Hohen Grossen Rat

Herr Präsident!
Herren Kantonsräte!

Am 30. Oktober 1888¹ starb in Neuhausen ob Egg, Oberamt Tuttlingen, Pfarrer Leube, welcher daselbst von 1842 bis 1888 als Pfarrer gewirkt hatte. Mit der Mitteilung der durch den Todesfall eingetretenen Vakanz verband das württembergische Oberamt Tuttlingen an den herwärtigen Regierungsrat die Einladung, als Patronatsherr einen Nachfolger zu ernennen. Um sich zu vergewissern, in welchen finanziellen Beziehungen der Staat zu der Kollaturgemeinde etwa noch stehen könnte, welche Bedeutung die fernere Ausübung des Pfarrsatzes für uns noch etwa haben könnte, beauftragte der Regierungsrat den damaligen Finanzdirektor, Herrn Regierungsrat Rahm, mit einer allseitigen Untersuchung. Herr Regierungsrat Rahm hat infolge dieses Auftrages eine interessante Broschüre geschrieben, betitelt «Neuhausen ob Egg. Ein Abschnitt Schaffhauser Klostersgeschichte von 1050—1889.» Die beiden hier in Frage kommenden Abschnitte lauten folgendermassen:

«In geldlicher Beziehung hat also der Kanton Schaffhausen keine Ansprüche mehr an die Kirchgemeinde, dagegen ist auch der Staat, als Patronatsherr, von allen und jeden finanziellen Leistungen an die Kirchgemeinde enthoben.»

«Die Frage, ob angesichts dieser Tatsachen das Kollaturrecht fernerhin ausgeübt werden soll, wurde vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 30. Januar 1889 bejaht, von der Ansicht ausgehend, dass der Staat sich keines Hoheitsrechtes begeben soll, namentlich dann nicht, wenn dasselbe mit keinerlei Lasten verbunden ist.»

Bei diesem Beschluss der Weiterausübung des Patronatsrechtes mag mitgewirkt haben, dass der Regierungsrat bereits einem jungen Geistlichen, Herrn Pfarrer Schiller, seine Sympatien zugewandt hatte und denselben in die schöne Pfründe, eine der besten im Württemberger-Lande,

¹ Laut Todesregister ist Pfr. Leube am 31. (nicht 30.) Oktober gestorben (mitgeteilt vom Standesamt Neuhausen o. E.). — Vergl. auch ALBERT LEUBE, *Die Neuhauser Dornergeschlechter heute*, 1953, S. 65. Diesem Familienbuch sind die Bilder des alten Pfarrhauses (Tafel 2) wie auch des Ehepaares Dorner-Wucherer (Tafel 3) entnommen.

einzusetzen gedachte. Es ist dies in der Folge auch geschehen, aber genannter Pfarrer Schiller ist auf eine lange Geduldsprobe gestellt worden, und als er endlich installiert werden konnte, war das Pfrundeinkommen so heruntergekommen, dass Schiller Neuhausen ob Egg bald wieder verliess, erklärend, das Einkommen sei nicht mehr ausreichend, seine etwas zahlreiche Familie zu ernähren. Wie ist das gekommen? Infolge Bau-fälligkeit des Pfarrhauses ist eine Neubaute beschlossen worden. Der Baufonds war klein und beholfen wurde sich so, dass die Pfarrei durch einen Vikar mit geringer Besoldung verwaltet wurde, um die Ueberschüsse zur Pfarrhausbaute zu verwenden. Da in diese über 40 000 Mark gesteckt wurden, ist es erklärlich, dass unser Pfarreinsatzrecht um viele Jahre hinausgeschoben wurde. Als wir dann die Nomination des Pfarrers vornehmen konnten, war das Pfrundeinkommen so geschmälert, dass der von uns Ernante bald wieder weiter zog und die Pfründe nun nicht mehr zu den begehrtenwerten gehört. Zu helfen wäre jedenfalls nur gewesen durch Anhebung eines teureren und zudem recht unsicheren Prozesses, wozu wir keine Neigung hatten. Infolge Nachbauten am Pfarrhaus, zu welchen die Mittel wieder auf gleiche Weise beschafft wurden, amtet gegenwärtig wieder ein Vikar in Neuhausen ob Egg, doch scheint eine baldige Pfarreinsatzung wieder bevorzustehen. Es hat dies das Dekanat Tuttlingen veranlasst, mit unserer Kirchendirektion zu verhandeln über den Verzicht auf das Patronatsrecht. Wir müssen gestehen, dass wir der Ausübung unseres Patronatsrechtes bei gegenwärtigen Verhältnissen noch weniger Bedeutung beimessen als früher, sodass für uns gegenwärtig nicht einmal der Reiz besteht, eine uns sympatische Persönlichkeit in diese Pfründe zu bringen. Unser Recht, einen Pfarrer zu ernennen, ist allerdings nicht bestritten, allein der von uns Ernante bedarf der königlichen Bestätigung, welche aus diesem oder jenem Grunde ausbleiben kann. So könnte leicht eine unangenehme Situation entstehen, welcher gegenüber wir machtlos wären. Es bedeutet eben heutzutage einen Anachronismus, in fremden Staaten Hoheitsrechte, wenn auch kirchliche, ausüben zu wollen, weshalb wir

beantragen,

uns zu ermächtigen, durch eine Erklärung an die zuständige württembergische Behörde den Verzicht auf das Patronatsrecht in Neuhausen ob Egg auszusprechen.

Genehmigen Sie hierbei die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schaffhausen, den 25. Januar / 25. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. R. Grieshaber.

Der Staatsschreiber: H. Wolf.